

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Universität Göttingen  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Juristische Fakultät  
AZ 584-xx-3**



**82. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 07.11.2017**

**Per Umlaufbeschluss**

**9.01 Bericht über den Umlaufbeschluss**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Betriebswirtschaftslehre	B.Sc.	180	6 Semester	Vollzeit	375		
Volkswirtschaftslehre	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	182		
Wirtschaftsinformatik	B.Sc.	180	6 Semester	Vollzeit	85		
Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (*)	M.Sc.	120	4 Semester	Vollzeit	55	k	f
Unternehmensführung	M.Sc.	120	4 Semester	Vollzeit	55	k	f
Marketing und Distributions- management	M.Sc.	120	4 Semester	Vollzeit	55	k	f
Wirtschaftsinformatik	M.Sc.	120	4 Semester	Vollzeit	45	k	f
International Economics (*)	M.A.	120	4 Semester	Vollzeit	60	k	f
Development Economics (*)	M.A.	120	4 Semester	Vollzeit	30	k	f
Global Business (*)	M.Sc.	120	4 Semester	Vollzeit	30	k	f
Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften	Dr. rer. pol.	20	6 Semester	Voll- und Teilzeit	30		
Information Systems	M.Sc	75	3 Semester	Voll- und Teilzeit	10	w	a
European and Transnational Intellectual Property and InformationTechnology Law	LL.M	120	4 Semester	Vollzeit	25	w	f

(\*) mit Joint-Programme-Option

Vertragsschluss am: 16.01.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 10. - 12. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartner der Universität:

Prof. Dr. Gerhard Rübel  
Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
Platz der Göttinger Sieben 3 37073 Göttingen  
Tel. +49 (0)551 / 39-7279  
E-Mail: gruebel@uni-goettingen.de

Prof. Dr. José Martinez Soria  
Studiendekan der Juristischen Fakultät  
Platz der Göttinger Sieben 6 37073 Göttingen  
Tel. +49 (0)551 / 39-7390  
E-Mail: studierendekan@jura.uni-goettingen.de

Betreuender Referent: Michael Weimann

Gutachter(innen):

- Prof. Dr. Michael Beurskens, Professur für Bürgerliches Recht, Universität Bonn
- Prof. Dr. Günther Dey, Professur für Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen/Controlling, Internationales Management, Hochschule Bremen
- Prof. Dr. Andreas Knorr, Professur für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschafts- und Verkehrspolitik, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Prof. Dr. Eric Schoop, Professur für Wirtschaftsinformatik, insbesondere Informationsmanagement, TU Dresden
- Prof. Dr. Johannes Stephan, Professur für Internationale Ressourcenpolitik und Entwicklungsökonomik, TU BA Freiberg
- Prof. Dr. Ernst Troßmann, Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Controlling, Universität Hohenheim
- Prof. Dr. Gianfranco Walsh, Professur für Allgemeine BWL und Marketing, Universität Jena
- Karl-Peter Abt, Selbstständiger Management- und Personalberater (Vertreter der Berufspraxis)
- Gudrun Dammermann-Prieß, Unternehmensberatung für internationales Business Development, Führungskräfteentwicklung, Talentmanagement (Vertreterin der Berufspraxis)
- Joshua David Beilenhoff, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL an der TU Dortmund (Vertreter der Studierenden)
- Rebecca Lauther, B.Sc. und M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, RWTH Aachen (Vertreterin der Studierenden)

**Hannover, den 18. August 2017**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-3
I. Gutachtervotum und ZEKo-/SAK-Beschluss .....	I-8
1. ZEKo-Beschluss vom 27.02.2018 .....	I-8
<i>Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)</i> .....	I-8
<i>Volkswirtschaftslehre (B.A.)</i> .....	I-8
<i>Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)</i> .....	I-9
<i>Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)</i> .....	I-9
<i>Unternehmensführung (M.Sc.)</i> .....	I-10
<i>Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)</i> .....	I-10
<i>Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)</i> .....	I-10
<i>International Economics (M.A.)</i> .....	I-11
<i>Development Economics (M.A.)</i> .....	I-11
<i>Global Business (M.Sc.)</i> .....	I-11
<i>Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)</i> .....	I-12
<i>Information Systems (M.Sc.)</i> .....	I-12
<i>European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)</i> ....	I-13
2. SAK-Beschluss per Umlauf vom 21.09.2018 .....	I-13
<i>Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)</i> .....	I-14
<i>Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.A.)</i> .....	I-14
<i>Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)</i> .....	I-14
<i>Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)</i> .....	I-15
<i>Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.)</i> .....	I-15
<i>Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)</i> .....	I-15
<i>Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)</i> .....	I-16
<i>Studiengang International Economics (M.A.)</i> .....	I-16
<i>Studiengang Development Economics (M.A.)</i> .....	I-16
<i>Studiengang Global Business (M.Sc.)</i> .....	I-17
<i>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)</i> .....	I-17
<i>Studiengang Information Systems (M.Sc.)</i> .....	I-17
<i>Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)</i> I-18	
3. Abschließendes Votum der Gutachter(innen) .....	I-19
	I-3

Inhaltsverzeichnis

3.1	Allgemein .....	I-19
3.2	Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) .....	I-20
3.3	Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.A.) .....	I-21
3.4	Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) .....	I-21
3.5	Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.) .....	I-22
3.6	Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.) .....	I-23
3.7	Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.) .....	I-23
3.8	Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) .....	I-24
3.9	Studiengang International Economics (M.A.) .....	I-24
3.10	Studiengang Development Economics (M.A.) .....	I-25
3.11	Studiengang Global Business (M.Sc.) .....	I-25
3.12	Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.) .....	I-26
3.13	Studiengang Information Systems (M.Sc.) .....	I-26
3.14	Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.) .....	I-28
II.	Bewertungsbericht der Gutachter(innen) .....	II-1
	Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1.	Studiengangsübergreifende Aspekte .....	II-2
1.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-3
1.3	Studierbarkeit .....	II-4
1.4	Ausstattung .....	II-5
1.5	Qualitätssicherung .....	II-6
2.	Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) .....	II-7
2.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-7
2.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-8
2.3	Studierbarkeit .....	II-9
2.4	Ausstattung .....	II-9
2.5	Qualitätssicherung .....	II-9
3.	Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.A.) .....	II-10
3.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-10
3.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-11
3.3	Studierbarkeit .....	II-12

Inhaltsverzeichnis

3.4	Ausstattung.....	II-12
3.5	Qualitätssicherung.....	II-12
4.	Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	II-13
4.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-13
4.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-14
4.3	Studierbarkeit.....	II-15
4.4	Ausstattung.....	II-16
4.5	Qualitätssicherung.....	II-16
5.	Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)	II-17
5.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-17
5.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-18
5.3	Studierbarkeit.....	II-19
5.4	Ausstattung.....	II-20
5.5	Qualitätssicherung.....	II-20
6.	Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.)	II-21
6.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-21
6.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-22
6.3	Studierbarkeit.....	II-23
6.4	Ausstattung.....	II-23
6.5	Qualitätssicherung.....	II-24
7.	Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)	II-25
7.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-25
7.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-26
7.3	Studierbarkeit.....	II-28
7.4	Ausstattung.....	II-28
7.5	Qualitätssicherung.....	II-28
8.	Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)	II-29
8.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-29
8.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-30
8.3	Studierbarkeit.....	II-31
8.4	Ausstattung.....	II-31
8.5	Qualitätssicherung.....	II-31
9.	Studiengang International Economics (M.A.)	II-32

Inhaltsverzeichnis

9.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-32
9.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-33
9.3	Studierbarkeit.....	II-34
9.4	Ausstattung.....	II-34
9.5	Qualitätssicherung.....	II-34
10.	Studiengang Development Economics (M.A.)	II-35
10.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-35
10.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-36
10.3	Studierbarkeit.....	II-37
10.4	Ausstattung.....	II-37
10.5	Qualitätssicherung.....	II-38
11.	Studiengang Global Business (M.Sc.)	II-39
11.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-39
11.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-40
11.3	Studierbarkeit.....	II-41
11.4	Ausstattung.....	II-42
11.5	Qualitätssicherung.....	II-42
12.	Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)	II-43
12.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-43
12.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-44
12.3	Studierbarkeit.....	II-45
12.4	Ausstattung.....	II-45
12.5	Qualitätssicherung.....	II-46
13.	Studiengang Information Systems (M.Sc.)	II-47
13.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-47
13.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-49
13.3	Studierbarkeit.....	II-51
13.4	Ausstattung.....	II-51
13.5	Qualitätssicherung.....	II-51
14.	Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)	II-52
14.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-52
14.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-53
14.3	Studierbarkeit.....	II-54

Inhaltsverzeichnis

14.4	Ausstattung.....	II-54
14.5	Qualitätssicherung.....	II-55
15.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-56
15.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1).....	II-56
15.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-56
15.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-57
15.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-58
15.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-58
15.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-59
15.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-59
15.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-59
15.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-60
15.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-60
15.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-60
III.	Appendix.....	62
1.	Stellungnahme der Hochschule	62

## I. Gutachtertvetum und ZEKo-/SAK-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss vom 27.02.2018

*Die ZEKo ändert die Beschlüsse zu folgenden Auflagen, welche die SAK per Umlaufbeschluss zum 21.09.2017 gefasst hat, wie folgt.*

*Die ZEvA-Kommission beschließt die folgende allgemeine Auflage für alle Studiengänge außer „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology“:*

1. *Die Modulbeschreibungen bedürfen dringend der Überarbeitung, vor allem unter den folgenden Aspekten:*
  - a. *Die Beschreibungen der Lernziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.*
  - b. *Die Angabe zur Konsekutivität der Module (Voraussetzungen) fehlt an diversen Stellen oder ist unvollständig. Dies muss überprüft und korrigiert werden.*
  - c. *Die Beschreibungen der Module müssen sich auf die Studiengangsziele beziehen. Mit Blick auf die Studiengangsziele und hinsichtlich der verschiedenen Ziele müssen die Formulierungen korrigiert werden.*

*(Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)<sup>1</sup>*

#### Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### Volkswirtschaftslehre (B.A.)

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

<sup>1</sup> Für die Erfüllung dieser Auflage gilt die per Schreiben vom 21.09.2017 genannte Frist.



I Gutachtervotum und ZEKo-/SAK-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss vom 27.02.2018

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

**Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

- 2. Die Studierenden müssen deutlicher darüber informiert werden, inwieweit sie die Belegung bestimmter BWL-Wahlmodule im späteren Studium daran hindert, ein angestrebtes Modul zu belegen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)<sup>2</sup>*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

**Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)**

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Finanzen, Rechnungswesen, Steuern mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

---

<sup>2</sup> Für die Erfüllung dieser Auflage gilt die per Schreiben vom 21.09.2017 genannte Frist.

I Gutachtervotum und ZEKo-/SAK-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss vom 27.02.2018

**Unternehmensführung (M.Sc.)**

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmensführung mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

**Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)**

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Marketing und Distributionsmanagement mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

- 3. Die Studiengangsbezeichnung bildet die nach der vorgelegten Darstellung vermittelten Kompetenzen nicht zutreffend ab und muss angepasst werden. Zur Erfüllung der Auflage ist nachzuweisen, dass die Änderung der Studiengangsbezeichnung dem MWK angezeigt und diese in den Entwurf der Studienangebotszielvereinbarung aufgenommen wurde. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

**Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)**

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“.*

*kreditierung“.* (Drs. AR 20/2013)

*International Economics (M.A.)*

*Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs International Economics mit dem Abschluss Master of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEVA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Development Economics (M.A.)*

*Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Development Economics mit dem Abschluss Master of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEVA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Global Business (M.Sc.)*

*Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Global Business mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von fünf Jahren.*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEVA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

I Gutachtertivotum und ZEKo-/SAK-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss vom 27.02.2018

*Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)*

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Dr. rerum politicarum mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Information Systems (M.Sc.)*

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Information Systems mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

- 4. Es muss sichergestellt sein, dass die Veranstaltungen einer regelmäßigen systematischen Evaluation unterzogen werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)<sup>3</sup>*
- 5. Die Inhalte des Online-Studiengangs sind an vielen Stellen nicht auf dem aktuellen Stand. Diese müssen aktualisiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*
- 6. Die Online-Inhalte sind didaktisch an vielen Stellen nicht auf einem adäquaten Niveau. Die Module müssen dergestalt überarbeitet werden, dass eine hochschuladäquate Didaktik erkennbar wird. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die aufgrund der Provenienz der Module (Anbieter verschiedener Universitäten) weit variierenden strukturellen, technischen (Werkzeuge, Interaktionsmechanismen) und didaktischen Ansätze homogenisiert und damit für die individuell selbstgesteuert Studierenden ein einheitlicher Standard bereitgestellt werden kann. Hierfür müssen auch Querbezüge zwischen den Modulen implementiert werden. Für die Überprüfung der zu leistenden Überarbeitungen ist ein Zugang zu allen Inhalten und didaktischen Elementen zur Verfügung zu stellen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*
- 7. In den Beschreibungen des Modulhandbuchs müssen inkonsistente Angabe bezüglich der Selbst- und Präsenzstudienzeit behoben werden (exemplarisch siehe Pflichtmodul M.IS-SP01). (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)<sup>4</sup>*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung*

<sup>3</sup> Für die Erfüllung dieser Auflage gilt die per Schreiben vom 21.09.2017 genannte Frist.

<sup>4</sup> Für die Erfüllung dieser Auflage gilt die per Schreiben vom 21.09.2017 genannte Frist.

föhren kann.

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### **European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)**

*Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law mit dem Abschluss Master of Laws ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

## **2. SAK-Beschluss per Umlauf vom 21.09.2018**

*Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis.*

*Die SAK macht sich die von der Gutachtergruppe für nahezu alle Studiengänge empfohlene Auflage „Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)“ nicht zu eigen, sondern empfiehlt der Hochschule, eine entsprechende Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Prüfungssystems.*

*Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen für alle Studiengänge:*

- 1. Die Wiederholungsprüfungen müssen zur Sicherstellung der Studierbarkeit in einem kürzeren Zyklus (semesterweise) angeboten werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Modulbeschreibungen bedürfen dringend der Überarbeitung, vor allem unter den folgenden Aspekten:*
  - Die Beschreibungen der Lernziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.*
  - Die Angabe zur Konsekutivität der Module (Voraussetzungen) fehlt an diversen Stellen oder ist unvollständig. Dies muss überprüft und korrigiert werden.*
  - Die Beschreibungen der Module müssen sich auf die Studiengangsziele beziehen. Mit Blick auf die Studiengangsziele und hinsichtlich der verschiedenen Ziele müssen die Formulierungen korrigiert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

I Gutachtert看tum und ZEKo-/SAK-Beschluss

2 SAK-Beschluss per Umlauf vom 21.09.2018

3. *Sofern Prüfungsvorleistungen in den Studiengängen vorgesehen sind, müssen diese rechtskonform in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und nicht nur in den Modulbeschreibungen geregelt werden; zudem ist sicherzustellen, dass es sich nicht um unzulässige zusätzliche Prüfungen handelt. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)*
4. *Es ist für die in diesem Verfahren behandelten Studiengänge eine Evaluation der Anrechnungspraxis der Universität durchzuführen. Hierbei muss auch erhoben werden, wie und ob Studierende über die Anrechnungsmöglichkeiten informiert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

**Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)**

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

**Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.A.)**

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

**Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

5. Die Studierenden müssen deutlicher darüber informiert werden, inwieweit sie die Belegung bestimmter BWL-Wahlmodule im späteren Studium daran hindert, ein angestrebtes Modul zu belegen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### **Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)**

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Finanzen, Rechnungswesen, Steuern mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### **Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.)**

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmensführung mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### **Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)**

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Marketing und Distributionsmanagement mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.*

6. Die Studiengangsbezeichnung bildet die nach der vorgelegten Darstellung vermittelten Kompetenzen nicht zutreffend ab und muss angepasst werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### Studiengang International Economics (M.A.)

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs International Economics mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### Studiengang Development Economics (M.A.)

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Development Economics mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der*



I Gutachtertivotum und ZEKo-/SAK-Beschluss

2 SAK-Beschluss per Umlauf vom 21.09.2018

*mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Studiengang Global Business (M.Sc.)*

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Global Business mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)*

*Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Dr. rerum politicarum mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Studiengang Information Systems (M.Sc.)*

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Information Systems mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

- 7. Es muss sichergestellt sein, dass die Veranstaltungen einer regelmäßigen systematischen Evaluation unterzogen werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)*
- 8. Die Inhalte des Online-Studiengangs sind an vielen Stellen nicht auf dem aktuellen Stand. Diese müssen aktualisiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

9. *Die Online-Inhalte sind didaktisch an vielen Stellen nicht auf einem adäquaten Niveau. Die Module müssen dergestalt überarbeitet werden, dass eine hochschuladäquate Didaktik erkennbar wird. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die aufgrund der Provenienz der Module (Anbieter verschiedener Universitäten) weit variierenden strukturellen, technischen (Werkzeuge, Interaktionsmechanismen) und didaktischen Ansätze homogenisiert und damit für die individuell selbstgesteuert Studierenden ein einheitlicher Standard bereitgestellt werden kann. Hierfür müssen auch Querbezüge zwischen den Modulen implementiert werden. Für die Überprüfung der zu leistenden Überarbeitungen ist ein Zugang zu allen Inhalten und didaktischen Elementen zur Verfügung zu stellen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*
10. *In den Beschreibungen des Modulhandbuchs müssen inkonsistente Angabe bezüglich der Selbst- und Präsenzstudienzeit behoben werden (exemplarisch siehe Pflichtmodul M.IS-SP01). (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)*

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law mit dem Abschluss Master of Laws mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

### **3. Abschließendes Votum der Gutachter(innen)**

#### **3.1 Allgemein**

##### **3.1.1 Allgemeine Empfehlungen:**

- Bei der Durchführung der Wahlbereiche der Studienprogramme kommt es zum Teil zu zeitlichen Überschneidungen der Veranstaltungen, aufgrund derer die Wahlmöglichkeiten der Studierenden eingeschränkt werden. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe nicht vollständig vermeidbar. Sie empfiehlt daher der Universität, für alle Studienprogramme auch fortan zu überprüfen, wo entsprechende Überschneidungen vermieden werden können.
- Die Professur „Internationale und Monetäre Ökonomik“ ist aufgrund eines Ruhestands zum Wintersemester 2019/2020 neu zu besetzen. Laut Planungen soll die zukünftige Denomination „International Economics“ lauten, was die Gutachtergruppe explizit befürwortet.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Daten aus den Absolventenverbleibsstudien stärker auf die Studiengangsebene zu beziehen, um hier gezielte Weiterentwicklungen zu ermöglichen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, für die Erstellung der Modulhandbücher eine qualitätsgesicherte Standardisierung - eine wesentliche Aufgabe des Qualitätsmanagements der Universität - zu implementieren. Weiterhin möchte die Gutachtergruppe der Universität nachdrücklich empfehlen, gleiche Begriffe für gleiche Studiengangelemente zu benutzen.
- Die Gutachtergruppe regt an, das System der Prüfungsvorleistungen gegen ein vorgabekonformes System von Portfolio-Prüfungen zu ersetzen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, den Studierenden deutlicher zu kommunizieren, welche Kriterien für die Erstellung und vor allem die Bewertung von Praktikaberichten zu Grunde gelegt werden.

##### **3.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:**

- Die Wiederholungsprüfungen müssen zur Sicherstellung der Studierbarkeit in einem kürzeren Zyklus (semesterweise) angeboten werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Für alle Studiengänge stellten die Gutachter(innen) fest, dass die Modulbeschreibungen dringend der Überarbeitung bedürfen, vor allem unter den folgenden Aspekten:

- Die Beschreibungen der Lernziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.
- Die Angabe zur Konsekutivität der Module (Voraussetzungen) fehlt an diversen Stellen oder ist unvollständig. Dies muss überprüft und korrigiert werden.
- Die Beschreibungen der Module müssen sich auf die Studiengangsziele beziehen. Mit Blick auf die Studiengangsziele und hinsichtlich der verschiedenen Ziele müssen die Formulierungen korrigiert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Sofern Prüfungsvorleistungen in den Studiengängen vorgesehen sind, müssen diese rechtskonform in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und nicht nur in den Modulbeschreibungen geregelt werden; zudem ist sicherzustellen, dass es sich nicht um unzulässige zusätzliche Prüfungen handelt. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Es muss nachgewiesen werden, dass Studieninteressierte über Anrechnungsmöglichkeiten frühzeitig – und regelkonform – informiert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

## **3.2 Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)**

### **3.2.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.
- In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen. Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.

### **3.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR

20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **3.3 Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.A.)**

#### **3.3.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.
- In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen. Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.

#### **3.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **3.4 Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**

#### **3.4.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.

- In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen. Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.

### **3.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen die Studierenden deutlicher darüber informiert werden, inwieweit sie die Belegung bestimmter BWL-Wahlmodule im späteren Studium daran hindert, ein angestrebtes Modul zu belegen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **3.5 Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)**

### **3.5.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

### **3.5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Finanzen, Rechnungswesen, Steuern mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR

20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **3.6 Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.)**

#### **3.6.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

#### **3.6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmensführung mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **3.7 Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)**

#### **3.7.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

#### **3.7.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Marketing und Distributionsmanagement mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

I Gutachtertivotum und ZEKo-/SAK-Beschluss

3 Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

- Der verliehene Titel bildet die nach der vorgelegten Darstellung vermittelten Kompetenzen nicht zutreffend ab und muss angepasst werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **3.8 Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)**

#### **3.8.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

#### **3.8.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **3.9 Studiengang International Economics (M.A.)**

#### **3.9.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.



### **3.9.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs International Economics mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **3.10 Studiengang Development Economics (M.A.)**

### **3.10.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

### **3.10.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Development Economics mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **3.11 Studiengang Global Business (M.Sc.)**

### **3.11.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

### **3.11.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Global Business mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **3.12 Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)**

### **3.12.1 Empfehlungen:**

- - keine -

### **3.12.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Dr. rerum politicarum mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **3.13 Studiengang Information Systems (M.Sc.)**

### **3.13.1 Empfehlungen:**

- Für den Studiengang ist auf personeller Basis bereits jetzt ein größerer zukünftiger Umbruch absehbar, der auch die verwendeten Online-Inhalte betreffen wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität wegen der längeren Produktionszeit der Online-Inhalte, frühzeitig mit der Ressourcenplanung und den entsprechenden Arbeiten zu beginnen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die z.T. veralteten Modulinhalte aufwandsarm zu aktualisieren. Hierfür könnte zum Beispiel auf Lehrveranstaltungen aus der Wirtschaftsinformatik zurückgegriffen werden.

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Beschreibung der Modulziele stärker auf die Studiengangsziele auszurichten.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, zu überprüfen, inwiefern die Studierbarkeit erhöht werden kann, um eine kürzere Studiendauer zu ermöglichen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, für den Studiengang Schwerpunkt-Profile herauszuarbeiten, mit welchen ein zielgerichtetes Studierverhalten gestärkt werden kann und diese auch in der Beratung der Studierenden in den Focus zu rücken.

### **3.13.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Information Systems mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Es muss sichergestellt sein, dass die Veranstaltungen einer regelmäßigen systematischen Evaluation unterzogen werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)
- Die Inhalte des Online-Studiengangs sind an vielen Stellen nicht auf dem aktuellen Stand. Diese müssen aktualisiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Online-Inhalte sind didaktisch an vielen Stellen nicht auf einem adäquaten Niveau. Die Module müssen dergestalt überarbeitet werden, dass eine hochschuladäquate Didaktik erkennbar wird. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die aufgrund der Provenienz der Module (Anbieter verschiedener Universitäten) weit variierenden strukturellen, technischen (Werkzeuge, Interaktionsmechanismen) und didaktischen Ansätze homogenisiert und damit für die individuell selbstgesteuert Studierenden ein einheitlicher Standard bereitgestellt werden kann. Hierfür müssen auch Querbezüge zwischen den Modulen implementiert werden. Für die Überprüfung der zu leistenden Überarbeitungen ist ein Zugang zu allen Inhalten und didaktischen Elementen zur Verfügung zu stellen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- In den Beschreibungen des Modulhandbuchs müssen inkonsistente Angabe bezüglich der Selbst- und Präsenzstudienzeit behoben werden (exemplarisch siehe Pflichtmodul M.IS-SP01). (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **3.14 Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)**

#### **3.14.1 Empfehlungen:**

- Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre es für den Studiengang angesichts der Ausrichtung auf fachfremde und ausländische Studierende von Vorteil, die Vermittlung der spezifisch im juristischen Kontext gebräuchlichen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen zu stärken.

#### **3.14.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law mit dem Abschluss Master of Laws mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Das derzeit sehr klausurlastige Prüfungssystem des Studiengangs ist unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen*

## II. Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

### Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Universität Göttingen ist eine staatliche Universität mit knapp 30.000 Studierenden<sup>5</sup>. In den 13 Fakultäten der Universität sind insgesamt über 470 Professor(inn)en und über 12000 Mitarbeiter(innen) tätig.

Die Universität Göttingen bietet aktuell ca. 200 Studiengänge auf Bachelor- und Masterniveau an. Mit diesem Akkreditierungsverfahren werden die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der Universität reakkreditiert.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Universität und die Vor-Ort-Gespräche in Göttingen. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Universitätsleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden. Bei den Studiengängen "International Economics", "Development Economics", "Global Business" sowie "Finanzen, Rechnungswesen, Steuern" handelt es sich um Programme mit einer Joint Programme-Option. Das besondere Profil der Studiengänge wurde sowohl in den Antragsunterlagen der Universität berücksichtigt, indem die besonderen Aspekte beschrieben wurden als auch in den Gesprächen vor Ort, in denen diesen Aspekten verstärkt Beachtung geschenkt wurde. Der Gutachtergruppe wurde es ermöglicht, mit Verantwortlichen aus den Standorten abseits von Göttingen via Skype-Schaltung zu sprechen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Alle Zahlen siehe <http://www.uni-goettingen.de/de/zahlen-daten-und-fakten/24499.html>, abgerufen am 02.08.2017

<sup>6</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## **1. Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

s. Abschnitte 2.1, 3.1 und 4.1 etc.

zentrale Aspekte, die für alle Studiengänge gelten:

Die Universität hat für die Studiengänge einen gesamtheitlichen Ansatz zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden verfasst. Dieser gilt für alle Studiengänge und wurde in dieser Form von der Gutachtergruppe als ausreichend bewertet:

„Die Lehrenden der Studiengänge sind gefordert, Handlungsfelder, Möglichkeiten und die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements im Rahmen des Curriculums zu thematisieren. Die Studierenden sollen dazu motiviert werden, den Einsatz ihrer im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf interdisziplinäre Fragestellungen und Interkulturalität nicht auf das berufliche Handlungsfeld zu begrenzen, sondern auch darüber hinaus zivilgesellschaftlich einzusetzen. Diesem Ziel dient auch die Beschäftigung mit ethischen Fragestellungen, die zum einen integraler Bestandteil verschiedenster Module ist, zum anderen auch explizit durch das Modul „Wirtschafts- und Unternehmensethik“ adressiert werden.

Zu nennen sind auch außercurriculare Initiativen, etwa das Projekt „Studienbotschafter/-innen“, bei dem Studierende ohne akademischen Familienhintergrund von anderen Studierenden betreut werden, oder das Projekt „Integration and Diversity at Goettingen University (InDiGU)“, das sowohl zur Integration ausländischer Studierender an der Universität Göttingen beitragen, als auch die Diversität einer internationalen Studierendenschaft fördern soll. Interkulturelle Trainings, Workshops und Sprachkurse fördern die Internationalisierung, die interkulturelle Kompetenz und die Sprachfertigkeiten der Studierenden. Das Ganze funktioniert über Fachpartnerschaften zwischen Studierenden gleicher Fachrichtungen. Belohnt wird das Engagement der Studierenden durch ein Zertifikat. Im Rahmen des Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät finden regelmäßige Sprechstunden zu diesem Projekt statt. (s.u.)

Seit Beginn des SoSe 2016 unterstützen Studierende der Studiengänge Wirtschaftspädagogik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Geflüchtete im Alter von 16 bis 21 Jahren an berufsbildenden Schulen in Göttingen, Northeim und Hann. Münden. Sie helfen ihnen beim Erlernen der deutschen Sprache und im fachpraktischen Schulunterricht. Möglich macht dies das "Projekt zur Unterstützung bei der Sprachförderung und Integration von Schutz- und Asylsuchenden an beruflichen Schulen" der Professur für Personalentwicklung und Wirtschaftspädagogik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Der Persönlichkeitsentwicklung dient auch ein Auslandsaufenthalt oder die Tätigkeit in einem Unternehmen während des Studiums. Auslandssemester sind in den Studiengängen der Fakultät zum Teil obligatorisch („International Economics“, „Development

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Economics“) Aber auch in allen anderen Studiengängen sind Auslandsaufenthalte sowohl an Universitäten als auch bei Unternehmen stark verbreitet. Dies wird durch die relativ kleinen Pflichtbereiche und die vielfältigen Wahlmöglichkeiten in den Studiengängen gefördert. Seit 2016 kann auch ein Praktikum in einem nationalen oder international tätigen Unternehmen im Rahmen des Curriculums sowohl in den Bachelor- als auch in den Master-Studiengängen mit 6 C angerechnet werden. Zur Qualitätssicherung wurden hierfür Richtlinien für die Durchführung aufgestellt. Die Nachfrage der Studierenden war von Beginn an sehr hoch.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 4 f.)

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

s. Abschnitte 2.2, 3.2 und 4.2 etc.

zentrale Aspekte, die für alle Studiengänge gelten:

Für alle Studiengänge stellten die Gutachter(innen) fest, dass die Modulbeschreibungen dringend der Überarbeitung bedürfen, vor allem unter den folgenden Aspekten:

- Die Beschreibungen der Lernziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.
- Die Angabe zur Konsekutivität der Module (Voraussetzungen) fehlt an diversen Stellen oder ist unvollständig. Dies muss überprüft und korrigiert werden.
- Die Beschreibungen der Module müssen sich auf die Studiengangsziele beziehen. Mit Blick auf die Studiengangsziele und hinsichtlich der verschiedenen Ziele müssen die Formulierungen korrigiert werden.

Darüber hinaus möchte die Gutachtergruppe der Universität die Anregung geben, für die Erstellung der Modulhandbücher eine qualitätsgesicherte Standardisierung - eine wesentliche Aufgabe des Qualitätsmanagements der Universität - zu implementieren. Weiterhin möchte die Gutachtergruppe der Universität nachdrücklich empfehlen, gleiche Begriffe für gleiche Studiengangelemente zu benutzen (z.B. werden gleiche Elemente in verschiedenen Studiengängen zum Teil „Projektstudium“ an anderer Stelle aber „Projekt- und Forschungsseminar“ oder „Spezialisierung“ und „Vertiefung“ genannt). Hierdurch soll die Wiedererkennbarkeit der verwendeten Bezeichnungen gestärkt werden und den Studierenden mehr Transparenz auch für etwaige Studiengangswechsel ermöglichen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass in den Studiengängen dieses Verfahrens eine Vielzahl an Prüfungsvorleistungen vorgesehen ist. Laut Paragraph 14 (4) der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ ist dies möglich, sofern dies in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt wird. Derzeit findet sich in den Prüfungsordnungen keine entsprechende Regelung; Angaben in den Modulhandbüchern genügen dem nicht. Die Prüfungsvorleistungen müssen rechtskonform in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und nicht

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

1 Studiengangübergreifende Aspekte

nur in den Modulbeschreibungen geregelt werden; zudem ist sicherzustellen, dass es sich nicht um unzulässige zusätzliche Prüfungen handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben der HRK eine Prüfungsvorleistung keinesfalls eine verdeckte Prüfungsleistung darstellen darf. Die Gutachtergruppe möchte daher die Anregung geben, das System der Prüfungsvorleistungen gegen ein vorgabekonformes System von Portfolio-Prüfungen zu ersetzen.

### 1.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe erachtet alle zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge auf Basis der Antragsunterlagen und den Gesprächen vor Ort als insgesamt gut studierbare Programme. Dies wird ermöglicht durch eine gute Ausstattung vor Ort, ein gutes Betreuungsverhältnis und die Zusammenarbeit zwischen den Lehrenden und den Studierenden, die im Gespräch durch die Studierenden gelobt wurde.

Die Universität hat ein System implementiert, mit welchem Studiengänge auf Basis von Rückmeldungen aus der Studierendenschaft gezielt weiterentwickelt werden und dieses in der Antragsdokumentation beschrieben. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das System insgesamt positiv zu bewerten und gut dazu geeignet, etwaig festgestellte Probleme zu beheben. Durch entsprechende Weiterentwicklungen der Studienprogramme wird deren Studierbarkeit erhöht. Die Universität ist hier nach Einschätzung durch die Gutachtergruppe in einem sehr guten und zielgerichteten Austausch mit ihren Studierenden.

Die Studierbarkeit wird weiter gesichert durch gut strukturierte Curricula und umfangreiche Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungssysteme. Vor Ort haben die Studierenden im Gespräch hohe Zufriedenheit mit diesen Möglichkeiten signalisiert und fühlen sich gut betreut.

Die Studienplangestaltung aller Studiengänge erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll. Die Modulabfolgen sind fachlich nachvollziehbar und beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Bei der Durchführung der Wahlbereiche der Studienprogramme kommt es zum Teil zu zeitlichen Überschneidungen der Veranstaltungen, aufgrund derer die Wahlmöglichkeiten der Studierenden eingeschränkt werden. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe nicht vollständig vermeidbar. Sie empfiehlt daher der Universität, für alle Studienprogramme auch fortan zu überprüfen, wo entsprechende Überschneidungen vermieden werden können.

Die Eingangsqualifikationen der Studierenden werden in einem festgeschriebenen Zulassungsverfahren überprüft. So stellt die Universität sicher, dass die Studiengänge für alle Zugelassenen studierbar sind.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist unter § 21 der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ verbindlich geregelt. Bei chronischen Krankheiten und körperlichen Beeinträchtigungen sind individuelle Lösungen (z.B. Fristverlängerungen) möglich, so dass die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt wer-



II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

den.

Derzeit wird die Studierbarkeit eingeschränkt durch den Turnus, in welchem Wiederholungsprüfungen angeboten werden. So werden diese zwar häufig semesterweise angeboten, teilweise jedoch auch nur jährlich, so dass eine Prüfungswiederholung zu einer Verlängerung der Studiendauer führen kann. Die Wiederholungsprüfungen müssen zur Sicherstellung der Studierbarkeit in einem kürzeren Zyklus (semesterweise) angeboten werden.

Für die Studierenden steht ein umfangreiches Beratungsangebot bereit. Bei Fragen zur Organisation des Studiums stehen den Studierenden der Studiengangsleiter, die Programmverantwortlichen und die Mitarbeiter(innen) der überfachlichen Beratungseinrichtungen zur Verfügung.

Die Gutachter(innen) schätzen die zu akkreditierenden Studiengänge als studierbar ein. Dabei heben sie die gute Betreuungsrelation, die enge Beziehung zwischen den Lehrenden und Studierenden sowie die respekt- und vertrauensvolle Zusammenarbeit positiv hervor.

#### 1.4 Ausstattung

Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort von der sehr guten räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung überzeugen und sieht die Durchführung der Studiengänge auf dieser Basis als gesichert an. Dies konnte die Universität in den Antragsunterlagen gut nachvollziehbar darstellen.

Die personelle Ausstattung wurde in den Antragsunterlagen transparent und nachvollziehbar dargestellt und stellt die adäquate Durchführung der Studiengänge sicher. Die Professur „Internationale und Monetäre Ökonomik“ ist zum Wintersemester 2019/2020 neu zu besetzen. Laut Planungen soll die zukünftige Denomination „International Economics“ lauten, was die Gutachtergruppe explizit befürwortet.

Die Universität hat in ihrer Antragsdokumentation Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung beschrieben (ausführlich auf S. 42 der Antragsdokumentation):

„Die Universität Göttingen bietet für die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden mit der Hochschuldidaktik verschiedene Programm- und Workshopangebote zur Optimierung der Lehre an. Das Angebot der Hochschuldidaktik an der Georg-August-Universität Göttingen umfasst zurzeit folgende Bereiche:

- Ein kompaktes zweisemestriges Zertifikatsprogramm mit 140 Arbeitseinheiten (à 45 min) und zwei Team Teaching Angebote mit jeweils 60 Arbeitseinheiten, die sich hauptsächlich an Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen wenden;
- Ein offenes Workshopangebot, das sich an alle Lehrenden der Universität Göttingen richtet und die Möglichkeit zur interessengeleiteten und fachgruppenspezifischer Vertiefung und zur individuellen hochschuldidaktischen Profilbildung bietet;

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

1 Studiengangübergreifende Aspekte

- Spezifische Workshopangebote für die Zielgruppen Professorinnen und Professoren (insbesondere Neuberufene) und Lehreinsteiger/innen;
- Individuelle Lehrberatung und Einzelcoaching für Lehrende sowie expertengestützte Lehrhospitationen mit Videoaufzeichnung;
- Das Projekt Forschungsorientiertes Lehren und Lernen (FoLL) zur Unterstützung Forschenden Lernens;
- Maßgeschneiderte Angebote für universitäre Institutionen (MAI), die je nach Bedarf abgestimmt und organisiert werden können (z.B. auf individuelle Bedürfnisse und Belange abgestimmte hochschuldidaktische Angebote oder Begleitung bei der Entwicklung fakultätsspezifischer Strategien zur Lehre).“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 42)

Die Gutachter(innen) beurteilen die personelle Ausstattung und die Möglichkeiten zur Personalentwicklung auf dieser Basis als sehr gut.

### 1.5 Qualitätssicherung

Die Gutachter(innen) konnten feststellen, dass es ein universitätsweites System der Qualitätssicherung gibt, welches auf die zu akkreditierenden Studiengänge Anwendung findet.

Das vorhandene System stellt sicher, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung auch der zu reakkreditierenden Studiengänge herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module<sup>7</sup>. Nach Darstellung von Studierenden und Universitätsvertreter(inne)n wird an der Universität jedoch auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Universität überprüft regelmäßig den Workload der einzelnen Module und passt diesen bei Bedarf an. Dies wurde von Studierenden der Universität bestätigt und zeigt sich auch in den Weiterentwicklungen an den Curricula. Die Universität hat die Vorgaben zur Lehrevaluation in einer „Ordnung über die Evaluation der Lehre“ (s. Anlage 59 des Akkreditierungsantrags) festgeschrieben. Laut Evaluationsordnung ist demnach die Durchführung mehrerer Befragungen während des Studiums und nach dem Studium vorgesehen.

Die Gutachter(innen) beurteilen das vorhandene System als gut geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte der Studiengänge. Sie empfehlen der Universität, aus diesem System einen größeren Nutzen für die direkte Weiterentwicklung der Studiengänge zu ziehen. So könnten z.B. die Daten aus den Absolventenverbleibsstudien stärker auf die Studiengangsebene bezogen werden, um hier gezielte Weiterentwicklungen zu ermöglichen.

---

<sup>7</sup> Diese Aussage gilt für alle Studiengänge außer „Information Systems“. Für Details s. Abschnitt 13.5.

## **2. Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)**

### **2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert. Hinzu kommt eine gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Umfang von maximal 6 ECTS. Diese können die Studierenden nach ihren Interessen und Bedürfnissen wählen. Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auf ein weiterführendes Studium vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.

In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen. Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.

Die Absolvent(inn)en des Studiengangs werden zur Aufnahme einer ersten Berufstätigkeit qualifiziert.

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, die innerhalb von 6 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Das Bachelor-Studium Betriebswirtschaftslehre ist durch eine Dreiteilung geprägt: Nach einer ersten reinen Pflichtstudiumsphase in den Semestern 1 und 2 (Orientierungsphase) folgt eine weitere Phase von Pflichtmodulen, die betriebswirtschaftliche Vertiefung. Die dritte Phase umfasst Wahlpflicht- und Wahlmodule, die sich vorstrukturiert auf vier Bereiche erstrecken: auf die betriebswirtschaftliche Spezialisierung, die volkswirtschaftliche Vertiefung, den Bereich Wirtschaftsfremdsprachen sowie einen umfassenden Wahlbereich. (...)

Nach Abschluss der Orientierungsphase durchlaufen die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre einen weiteren Bereich von Pflichtmodulen (30 C). Dies dient dem Vertiefungs- bzw. Breitenstudium der Betriebswirtschaftslehre. Nach Abschluss der hier vorgesehenen fünf Pflichtmodule verfügen die Studierenden über solide Kenntnisse in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, die sowohl im Hinblick auf die Erlangung der Berufsfähigkeit als auch im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Spezialisierung zentral sind. (...)

Schlüsselkompetenzen werden im ersten und zweiten Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv vermittelt. Die für alle Studierenden des Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erworben.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 53 ff.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen Wahlbereichs-Block von 18 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus den Bereichen Betriebswirtschaft und auch Volkswirtschaft. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Bachelor-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemein Zulassungsordnung – AZO)“ geregelt. Das Auswahlverfahren hat die Universität in der „Ordnung über das Aus-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

2 Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

wahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ geregelt.

„Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen der Fakultät ist beschränkt. Die Georg-August-Universität Göttingen vergibt in den Bachelor-Studiengängen 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach Note der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Gewichtung einzelner Fachnoten (Gewichtung: 10% Mathematik; 5% Deutsch; 5% Englisch) entsprechend der Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes durchgeführt. Die übrigen Studienplätze (10 v. H.) werden nach Wartezeit vergeben.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **2.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **2.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **2.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

### **3. Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.A.)**

#### **3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert. Hinzu kommt eine gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Umfang von maximal 6 ECTS. Diese können die Studierenden nach ihren Interessen und Bedürfnissen wählen. Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auf ein weiterführendes Studium vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.

In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen. Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.

Die Absolvent(inn)en des Studiengangs werden zur Aufnahme einer ersten Berufstätigkeit qualifiziert.

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

### 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, die innerhalb von 6 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Das Bachelor-Studium Volkswirtschaftslehre ist durch eine Dreiteilung geprägt: Nach einer ersten reinen Pflichtstudiumsphase in den Semestern 1 und 2 (Orientierungsphase) folgt eine weitere Phase von Pflichtmodulen, die volkswirtschaftliche Vertiefung, ergänzt durch Wirtschaftsenglisch. Diese Phase umfasst insgesamt 54 C und erstreckt sich damit auf etwa zwei Semester. Die dritte Phase umfasst Wahlpflicht und Wahlmodule, die sich vorstrukturiert auf drei Bereiche erstrecken: auf die volkswirtschaftliche Spezialisierung, die betriebswirtschaftliche Spezialisierung und einen freien Wahlbereich, der in Abhängigkeit von der individuellen Berufsplanung (direkter Berufseinstieg oder Master-Studium) sinnvoll ausgefüllt werden kann. (...)

Nach Abschluss der Orientierungsphase durchlaufen die Studierenden des Bachelor-Studienganges Volkswirtschaftslehre einen weiteren Bereich vorgegebener volkswirtschaftlicher Pflichtmodule (42 C). Im Rahmen dieser „volkswirtschaftlichen Vertiefung“ sollen zunächst die in den Basismodulen Mikroökonomik I und Makroökonomik I gelegten Grundlagen weiterentwickelt werden. Weiterhin sollen die drei klassischen volkswirtschaftlichen Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik abgedeckt sowie erste Kenntnisse in dem immer wichtiger werdenden Gebiet der empirischen Wirtschaftsforschung vermittelt werden. Darüber hinaus sollen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Vertiefung die Grundlagen des Schwerpunkts der volkswirtschaftlichen Ausbildung in Göttingen, internationale Wirtschaftsbeziehungen und Entwicklungsökonomie, gelegt werden. Neben der volkswirtschaftlichen Vertiefung sind auch zwei Module in Wirtschaftsenglisch (12 C) als Pflichtmodule vorgesehen. Mit dem Absolvieren dieses Pflichtprogramms verfügen die Studierenden über solide volkswirtschaftliche Kenntnisse sowie über grundlegende Sprachkompetenz, was sowohl im Hinblick auf die Erlangung von Berufsfähigkeit als auch im Hinblick auf die nachfolgenden Spezialisierungsbereiche zentral ist. (...)

Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv vermittelt. Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erworben.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 70 ff.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen Wahlbereichs-Block von mindestens 12 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

3 Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.A.)

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus den Bereichen Betriebswirtschaft und auch Volkswirtschaft. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Bachelor-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemein Zulassungsordnung – AZO)“ geregelt. Das Auswahlverfahren hat die Universität in der „Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang ‚Volkswirtschaftslehre‘“ geregelt.

„Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen der Fakultät ist beschränkt. Die Georg-August-Universität Göttingen vergibt in den Bachelor-Studiengängen 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach Note der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Gewichtung einzelner Fachnoten (Gewichtung: 10% Mathematik; 5% Deutsch; 5% Englisch) entsprechend der Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes durchgeführt. Die übrigen Studienplätze (10 v. H.) werden nach Wartezeit vergeben.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **3.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **3.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **3.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5



## **4. Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**

### **4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auf ein weiterführendes Studium vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.

In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen. Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.

Die Absolvent(inn)en des Studiengangs werden zur Aufnahme einer ersten Berufstätigkeit qualifiziert.

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## 4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, die innerhalb von 6 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase), in dem durch Pflichtmodule 62 C erworben werden, und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem 118 C zu erbringen sind. In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik sowie den Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Informatik erwerben. Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. (...)

Das weitere Studium dient der Vervollständigung der Grundausbildung und der Vertiefung allgemeiner Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie frei zu wählender Gebiete und Schlüsselqualifikationen<sup>8</sup>. Der zweite Studienabschnitt bietet neben der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen. (...)

Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv vermittelt. Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden integrativ im Rahmen der Fachmodule „Unternehmen und Märkte“, „Informations- und Kommunikationssysteme“, des Hausarbeitenseminars, des Projektseminars und durch Fallstudien-Gruppenarbeit erbracht. Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten eingebracht werden.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 87 ff.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen freien Wahlbereichs-Block von maximal 16 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem oder Informatik-Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung

---

<sup>8</sup> Die Gutachtergruppe merkt an, dass der Studiengang dabei die Strukturempfehlung für Wirtschaftsinformatik-Studiengänge der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft aufgreift (4-Säulenmodell der Fachinhalte – Grundlagen/Quantitative Fächer, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Informatik).

immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.<sup>9</sup>

Für die Studierenden ergeben sich aus früh im Studium vorhandenen Wahlmöglichkeiten aus dem Bereich BWL Konsequenzen für spätere Wahlmöglichkeiten im Studium, für welche als Zugangsvoraussetzung das Absolvieren eines bestimmten BWL-Moduls festgeschrieben ist. Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen die Studierenden deutlicher darüber informiert werden, welche Möglichkeiten sie bei Belegung bestimmter BWL-Wahlmodule im späteren Studium haben, um durch eine uninformierte Wahl nicht später im Studium daran gehindert werden, ein angestrebtes Modul zu belegen.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus den Bereichen Informatik und Wirtschaft. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Bachelor-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemein Zulassungsordnung – AZO)“ geregelt. Das Auswahlverfahren hat die Universität in der „Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang ‚Wirtschaftsinformatik‘“ geregelt.

„Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen der Fakultät ist beschränkt. Die Georg-August-Universität Göttingen vergibt in den Bachelor-Studiengängen 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach Note der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Gewichtung einzelner Fachnoten (Gewichtung: 10% Mathematik; 5% Deutsch; 5% Englisch) entsprechend der Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes durchgeführt. Die übrigen Studienplätze (10 v. H.) werden nach Wartezeit vergeben.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **4.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

---

<sup>9</sup> Diesbezüglich ist eine Inkonsistenz zwischen Selbstdokumentation und PSO Bachelor Wirtschaftsinformatik (Anlage I – Zweiter Studienabschnitt, 2. Vertiefung Informatik Punkt b.) zu bereinigen. Es werden 2, nicht 3 Wahlmodule angeboten

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*4 Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)*

#### **4.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

#### **4.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **5. Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)**

### **5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auch auf eine mögliche Promotion vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

„Allgemeines Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit in diesen Fachgebieten. Dabei ermöglicht es der Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ den Studierenden, sowohl eine breitere Ausbildung über diese Bereiche hinweg als auch durch eine individuelle Schwerpunktsetzung eine hoch spezialisierte Ausbildung zu absolvieren.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 100)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## 5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Fachgebieten Finanzen, Rechnungswesen und Steuern sowie in den Zusammenhängen zwischen diesen Fachgebieten. Dabei bestehen weitreichende Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung. Die zum Bestehen der Masterprüfung notwendigen 120 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Masterarbeit erworben. (...)

Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Finanzwirtschaft, Finanzcontrolling, Rechnungslegung nach IFRS und Unternehmensbesteuerung aufbauen und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ sowie für die Projektseminare. Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. Der Spezialisierungsbereich „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ dient der individuell gestaltbaren besonderen Profilbildung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern. Der Bereich „Projektseminar“ dient der Vertiefung der Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern in einem Seminar, welches projektorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt. Der „Methodenbereich“ dient insbesondere der verpflichtenden Vertiefung der Kenntnisse von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur weiteren individuellen Profilschärfung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben. Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

Am Ende des Master-Studiums ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Zeit ein spezifisches Problem aus den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern selbstständig zu bearbeiten, dabei die relevanten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden und in einer angemessenen Form darzustellen. Die Masterarbeit umfasst zwei Teilleistungen: Neben der schriftlichen Arbeit muss jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat die eigene Arbeit in einem eigens zu diesem Zweck stattfindenden Forschungskolloquium vorstellen.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 101 f.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen freien Wahlbereichs-Block von 24 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftli-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

5 Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)

chem Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus den Bereichen Wirtschaft, Rechnungswesen und Steuern. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang ‚Finanzen, Rechnungswesen, Steuern‘“ geregelt.

„Bewerberinnen und Bewerber für ein Master-Studium müssen die fachliche Eignung für den gewählten Master-Studiengang besitzen. Diese liegt vor, wenn ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium (oder ein gleichwertiges Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört) im Umfang von mindestens 180 C bzw. wenigstens 150 C zum Bewerbungszeitpunkt erfolgreich absolviert wurde. Außerdem sind Sprachkenntnisse, je nach Studiengang deutsche und/oder englische, auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums wird nachgewiesen durch bestimmte studiengangbezogene Leistungen. Eine zuvor erforderliche Mindestnote des Vorstudiums (landesspezifische Strukturvorgabe) wird nach einer Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes seit SoSe 2016 nicht mehr vorausgesetzt.

Das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge wird jeweils durch Auswahlkommissionen der Fakultät durchgeführt. Ein Auswahlverfahren findet nur statt, wenn eine Zulassungshöchstzahl festgelegt ist (dies ist für alle hier behandelten Studiengänge der Fall) und die Zahl der fachlich einschlägigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze übersteigt.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **5.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

5 Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (M.Sc.)

#### **5.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

#### **5.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5



## **6. Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.)**

### **6.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auch auf eine mögliche Promotion vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

Der Studiengang befähigt die Absolvent(inn)en zudem zur Aufnahme einer der Niveaustufe entsprechenden Tätigkeit:

„Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können in allen Management- und Controlling-Bereichen eingesetzt werden und dort die Unternehmenssteuerung und -planung mitgestalten. Zusätzlich können sie je nach gewählter Spezialisierung auch in den Bereichen Logistik, Personal und Organisation Aufgaben übernehmen“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 115)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## **6.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Der Master-Studiengang Unternehmensführung ist auf vier Semester ausgelegt, in denen insgesamt 120 C zu erbringen sind. Er gliedert sich in die Kursphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeit (4. Semester). Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Fachgebiet Unternehmensführung. Dabei bestehen weitreichende Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung. Die zum Bestehen der Masterprüfung notwendigen 120 C werden über Wahlpflicht-, Spezialisierungs- und Wahlmodule sowie ein Modul im Bereich quantitativer Methoden und über die Masterarbeit erworben. (...)

Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Corporate Development, Unternehmensplanung, Management Accounting, Informationsmanagement und International Human Resource Management aufbauen und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. Sie sollen innerhalb der ersten beiden Semester absolviert werden. Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich Unternehmensführung. Hier ist eine Schwerpunktbildung des Studiums in den Bereichen „Informationsmanagement“, „Organisation und Unternehmensentwicklung“, „Personalmanagement“, „Produktion und Logistik“, „Unternehmenssteuerung und Controlling“, „Management internationaler Unternehmen“, „Ressourcen- und Energiemanagement“ sowie „Strategisches Management“ und damit eine besondere Profilbildung möglich (eine detaillierte Auflistung der einzelnen Module, welche innerhalb der jeweiligen Schwerpunkte eingebracht werden können, ist in Band 2 (Anlage 34) dargestellt). Hierbei können maximal zwei der genannten Studienschwerpunkte zertifiziert werden, soweit diesen Studienschwerpunkten zugeordnete Module im Gesamtumfang von jeweils mindestens 24 C erfolgreich absolviert wurden. (...)

Am Ende des Masterstudiums ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Zeit ein spezifisches Problem aus dem Bereich Unternehmensführung selbstständig zu bearbeiten, dabei die relevanten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden und in einer angemessenen Form darzustellen. Die Masterarbeit umfasst zwei Teilleistungen: Neben der schriftlichen Arbeit muss jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat die eigene Arbeit in einem eigens zu diesem Zweck stattfindenden Forschungskolloquium vorstellen.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 116 f.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen freien Wahlbereichs-Block von 24 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftli-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

6 Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.)

chem Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich der Unternehmensführung. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang ‚Unternehmensführung‘“ geregelt.

„Bewerberinnen und Bewerber für ein Master-Studium müssen die fachliche Eignung für den gewählten Master-Studiengang besitzen. Diese liegt vor, wenn ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium (oder ein gleichwertiges Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört) im Umfang von mindestens 180 C bzw. wenigstens 150 C zum Bewerbungszeitpunkt erfolgreich absolviert wurde. Außerdem sind Sprachkenntnisse, je nach Studiengang deutsche und/oder englische, auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums wird nachgewiesen durch bestimmte studiengangbezogene Leistungen. Eine zuvor erforderliche Mindestnote des Vorstudiums (landesspezifische Strukturvorgabe) wird nach einer Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes seit SoSe 2016 nicht mehr vorausgesetzt.

Das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge wird jeweils durch Auswahlkommissionen der Fakultät durchgeführt. Ein Auswahlverfahren findet nur statt, wenn eine Zulassungshöchstzahl festgelegt ist (dies ist für alle hier behandelten Studiengänge der Fall) und die Zahl der fachlich einschlägigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze übersteigt.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **6.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **6.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*6 Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.)*

## **6.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **7. Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)**

### **7.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auch auf eine mögliche Promotion vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

Der Studiengang befähigt die Absolvent(inn)en zudem zur Aufnahme einer der Niveaustufe entsprechenden Tätigkeit:

„Die in Göttingen erworbenen Qualifikationen bereiten die Absolventinnen und Absolventen gezielt auf einen Berufseinstieg in Marketing und Vertrieb sowie benachbarten Gebieten vor. Sie sind in der Lage, in der Unternehmenspraxis eigenständig und fundiert konkrete Problemstellungen zu lösen und die Lösungen zu präsentieren. Ferner sind sie auf kreatives und teamorientiertes Arbeiten vorbereitet. Somit sind Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Marketing und Distributionsmanagement“ befähigt, sowohl in großen als auch mittelständischen oder Start-up Unternehmen sowie in Non-Profit Organisationen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten einzusetzen.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 129)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studi-

engangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## **7.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Das Studium ist so konzipiert, dass insbesondere methodisches Wissen sowie die Kenntnisse und der praktische Einsatz von Instrumenten der multivariaten Statistik und der Ökonometrie aufgebaut werden. Die damit angestrebte methodische Fundierung des Studiums und die von den Studierenden geforderten Fähigkeiten, mit quantitativen Instrumenten zu arbeiten, Ergebnisse empirischer Untersuchungen kritisch zu beurteilen und managementrelevante Implikationen zu erarbeiten, werden sowohl den Erfordernissen der Praxis nach besserer Entscheidungsunterstützung als auch der Förderung der Forschung nach einer fundierten methodischen Ausbildung gerecht. (...)

Die Basismodule vermitteln grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Marketing und Distribution sowie Wirtschaftsinformatik und vertiefen die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse. Das Synergiemodul, welches ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen deutschen Marketing-Master-Studiengängen darstellt, verdeutlicht die Interdependenzen zwischen Entscheidungen in den Bereichen Marketing und Distribution sowie Wirtschaftsinformatik und behandelt Konzepte zu ihrer Lösung. Dabei sollen unterschiedliche Probleme, die die aktuelle Diskussion in Theorie und Praxis prägen, analysiert werden. Beispielhaft seien „Informationssysteme in der Supply Chain“ und „Service-Innovationen im B2C-Kontext“ genannt. Das Seminar dient der theoretisch fundierten Bearbeitung von aktuellen und eingegrenzten Fragestellungen aus den Themenbereichen Distribution, Innovation, Preismanagement und Strategisches Marketing. Im Bereich Quantitative Methoden werden die zur empirischen Analyse von wissenschaftlichen Fragestellungen notwendigen Methodenkenntnisse vermittelt. (...)

Am Ende des Masterstudiums ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Zeit eine spezifische Problemstellung aus den Bereichen Marketing und Distributionsmanagement selbstständig, systematisch und strukturiert zu bearbeiten, dabei die relevanten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden, hochkarätige und auch englischsprachige Literatur zu erschließen sowie die Inhalte in einer angemessenen Form darzustellen und kritisch zu diskutieren. Masterarbeiten in Kooperation mit einem Unternehmen sind möglich und werden begrüßt, um Studierende in die Lage zu versetzen, praxisrelevante Implikationen ihrer theoretischen Erkenntnisse zu generieren. Die Masterarbeit umfasst zwei Teilleistungen: Neben der schriftlichen Arbeit muss jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat die eigene Arbeit in einem eigens zu diesem Zweck stattfindenden For-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

7 Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)

schungskolloquium vorstellen.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 130 f.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen freien Wahlbereichs-Block von 30 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich von Marketing und Distribution. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang ‚Marketing und Distributionsmanagement‘“ geregelt.

„Bewerberinnen und Bewerber für ein Master-Studium müssen die fachliche Eignung für den gewählten Master-Studiengang besitzen. Diese liegt vor, wenn ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium (oder ein gleichwertiges Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört) im Umfang von mindestens 180 C bzw. wenigstens 150 C zum Bewerbungszeitpunkt erfolgreich absolviert wurde. Außerdem sind Sprachkenntnisse, je nach Studiengang deutsche und/oder englische, auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums wird nachgewiesen durch bestimmte studiengangbezogene Leistungen. Eine zuvor erforderliche Mindestnote des Vorstudiums (landespezifische Strukturvorgabe) wird nach einer Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes seit SoSe 2016 nicht mehr vorausgesetzt.

Das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge wird jeweils durch Auswahlkommissionen der Fakultät durchgeführt. Ein Auswahlverfahren findet nur statt, wenn eine Zulassungshöchstzahl festgelegt ist (dies ist für alle hier behandelten Studiengänge der Fall) und die Zahl der fachlich einschlägigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze übersteigt.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

Der verliehene Titel bildet die nach der vorgelegten Darstellung vermittelten Kompetenzen nicht zutreffend ab und muss angepasst werden.

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*7 Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)*

### **7.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **7.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **7.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5



## **8. Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)**

### **8.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auch auf eine mögliche Promotion vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

Der Studiengang befähigt die Absolvent(inn)en zudem zur Aufnahme einer der Niveaustufe entsprechenden Tätigkeit:

„Den Absolventinnen und Absolventen des Master-Programms stehen attraktive und anspruchsvolle Führungspositionen im IT-Umfeld und darüber hinaus offen, die durch große Entscheidungsspielräume und einen hohen Verantwortungsumfang gekennzeichnet sind. Als Arbeitgeber kommen sowohl IT-Unternehmen als auch Unternehmen jeder anderen Branche in Frage. Absolventinnen und Absolventen arbeiten beispielsweise in der Geschäftsleitung (zum Beispiel als Bereichsleiter, CIO oder neu als CDO), in Stabsabteilungen großer Unternehmen, streben nach der Einarbeitungsphase Fachverantwortung an oder werden in Beratungsunternehmen tätig.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 143)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studi-

engangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## **8.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Informationsmanagement, Modellierung und Integrierte Anwendungssysteme aufbauen und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule im Bereich Wirtschaftsinformatik. Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. Das „Hausarbeitenseminar“ dient sowohl der Vertiefung eines speziellen Themas der Wirtschaftsinformatik als auch der Vorbereitung auf die Masterarbeit. Das „Projekt- oder Forschungsseminar“ dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit einer Themenstellung, die gestaltungs- oder verhaltensorientiert mit wissenschaftlichen Methoden zu behandeln ist. Zumeist bestehen Anknüpfungspunkte zu den Forschungsbereichen der Professuren. Das Projektseminar kann mit praxis- oder wissenschaftlich orientierten Themen absolviert werden. Aufgrund des Aufgabenumfangs wird es zumeist als Gruppenarbeit absolviert, bei der die Einzelleistung der Teilnehmenden beurteilt wird.

Am Ende des Masterstudiums ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Zeit ein spezifisches Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbstständig zu bearbeiten, dabei die relevanten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden und in einer angemessenen Form darzustellen. Die Masterarbeit umfasst zwei Teilleistungen: Neben der schriftlichen Arbeit muss jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat die eigene Arbeit in einem eigens zu diesem Zweck stattfindenden Forschungskolloquium vorstellen.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 144 f.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen freien Wahlbereichs-Block von 42 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem oder Informatik-Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kom-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

8 Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

petenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang ‚Wirtschaftsinformatik‘“ geregelt.

„Bewerberinnen und Bewerber für ein Master-Studium müssen die fachliche Eignung für den gewählten Master-Studiengang besitzen. Diese liegt vor, wenn ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium (oder ein gleichwertiges Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört) im Umfang von mindestens 180 C bzw. wenigstens 150 C zum Bewerbungszeitpunkt erfolgreich absolviert wurde. Außerdem sind Sprachkenntnisse, je nach Studiengang deutsche und/oder englische, auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums wird nachgewiesen durch bestimmte studiengangbezogene Leistungen. Eine zuvor erforderliche Mindestnote des Vorstudiums (landespezifische Strukturvorgabe) wird nach einer Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes seit SoSe 2016 nicht mehr vorausgesetzt.

Das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge wird jeweils durch Auswahlkommissionen der Fakultät durchgeführt. Ein Auswahlverfahren findet nur statt, wenn eine Zulassungshöchstzahl festgelegt ist (dies ist für alle hier behandelten Studiengänge der Fall) und die Zahl der fachlich einschlägigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze übersteigt.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **8.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **8.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **8.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **9. Studiengang International Economics (M.A.)**

### **9.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auch auf eine mögliche Promotion vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

Der Studiengang befähigt die Absolvent(inn)en zudem zur Aufnahme einer der Niveaustufe entsprechenden Tätigkeit:

„Zu den potentiellen Einsatzgebieten der Absolventinnen und Absolventen zählen neben nationalen und internationalen Unternehmen vor allem internationale private und öffentliche Organisationen (EU, OECD und andere), international tätige Großbanken, die deutsche und die europäische Zentralbank sowie Wirtschaftsforschungsinstitute.“  
(Antragsdokumentation der Universität, S. 155)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## 9.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Das Masterstudium ist durch eine internationale Ausrichtung des Lehrangebots geprägt: In einer ersten reinen Pflichtmodulphase im Umfang von 24 C, der volkswirtschaftlichen Vertiefung, sollen, aufbauend auf einen ersten Studiengang, grundlegende theoretische Kenntnisse vermittelt und ein erster Schwerpunkt im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen gesetzt werden. Die Module der volkswirtschaftlichen Vertiefung werden in englischer Sprache angeboten. Dem folgt der volkswirtschaftliche Spezialisierungsbereich im Umfang von 42 C. Dieser dient der individuellen Schwerpunktbildung, wobei im Hinblick auf die Internationalität der Ausbildung neben den als Pflichtmodulen zu studierenden außenwirtschaftlichen Themen mindestens weitere 12 C aus außenwirtschaftlich orientierten Modulen stammen müssen. Außerdem sind mindestens 12 C aus Seminaren zu erbringen. (...)

Im volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich kann unter Beachtung der genannten Bedingungen sowohl ein individuell zusammengestelltes Curriculum als auch ein im Zeugnis ausweisbarer Schwerpunkt studiert werden. Ein Schwerpunkt kann ausgewiesen werden, wenn neben der Abschlussarbeit (24 C) weitere 24 C aus dem Schwerpunktprogramm gewählt wurden. Dabei ist der erfolgreiche Besuch eines Seminars aus diesem Schwerpunktbereich ebenfalls obligatorisch. Mögliche Schwerpunkte sind: Entwicklungsökonomik, Europäische Integration, Institutionenökonomik, Wirtschaftskunde Lateinamerikas und Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung.

Weitere Besonderheiten des Master-Studiengangs „International Economics“ sind das Erlernen einer zweiten Fremdsprache (12 C) und ein Pflichtauslandssemester. Für die zweite Fremdsprache erfolgt eine Einstufung nach den Vorkenntnissen. Den Abschluss bildet in der Regel ein Sprachniveau auf Mittelstufenniveau, mindestens jedoch der Grundstufe 3. (...)

Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen. Sie kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereichs und ein Seminar erfolgreich absolviert wurden.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 156 f.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen freien Wahlbereichs-Block von 18 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

9 Studiengang *International Economics* (M.A.)

gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang ‚International Economics‘“ geregelt.

„Bewerberinnen und Bewerber für ein Master-Studium müssen die fachliche Eignung für den gewählten Master-Studiengang besitzen. Diese liegt vor, wenn ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium (oder ein gleichwertiges Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört) im Umfang von mindestens 180 C bzw. wenigstens 150 C zum Bewerbungszeitpunkt erfolgreich absolviert wurde. Außerdem sind Sprachkenntnisse, je nach Studiengang deutsche und/oder englische, auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums wird nachgewiesen durch bestimmte studiengangbezogene Leistungen. Eine zuvor erforderliche Mindestnote des Vorstudiums (landespezifische Strukturvorgabe) wird nach einer Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes seit SoSe 2016 nicht mehr vorausgesetzt.

Das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge wird jeweils durch Auswahlkommissionen der Fakultät durchgeführt. Ein Auswahlverfahren findet nur statt, wenn eine Zulassungshöchstzahl festgelegt ist (dies ist für alle hier behandelten Studiengänge der Fall) und die Zahl der fachlich einschlägigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze übersteigt.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **9.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **9.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **9.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **10. Studiengang Development Economics (M.A.)**

### **10.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auch auf eine mögliche Promotion vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

Der Studiengang befähigt die Absolvent(inn)en zudem zur Aufnahme einer der Niveaustufe entsprechenden Tätigkeit:

„Der Studiengang bereitet zum einen Absolventinnen und Absolventen für den nationalen und internationalen Arbeitsmarkt in der Entwicklungspolitik vor. Dazu gehören vor allem die nationalen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit (GIZ, KfW, Ministerien, diverse Forschungsinstitute und weitere kleinere Organisationen) sowie die internationalen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit (Weltbank, UN System, regionale Entwicklungsbanken, EU), aber auch Regierungen und NGOs in Entwicklungsländern. Diese Arbeitsmärkte in diesem Bereich sind in den letzten Jahren stark gewachsen und haben auf Dauer einen Bedarf an qualifizierten Fachkräften.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 170)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studi-

engangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## **10.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„In einem Pflichtbereich im Umfang von 18 C (1. und 2. Semester) werden zunächst grundlegende Kenntnisse der Entwicklungsökonomie sowie der ländlichen Entwicklung und des Welternährungsproblems aufgebaut. Schließlich soll nach Absolvieren dieser Module in einem Seminar (eingebunden im Wahlpflichtbereich) ein konkretes Thema vertieft behandelt werden. (...)

Der Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 42 C dient zunächst dem Erlernen ökonomischer Methoden (Wahlpflichtbereich I, 6 C), deren Anwendung einen Hauptforschungsschwerpunkt in den relevanten Gebieten des Studiengangs darstellt. Zum Zweiten muss ein Seminar aus dem entwicklungs- oder dem agrarökonomischen Bereich absolviert werden. (6 C) Die verbleibenden 18 C können durch Wahl geeigneter Module dazu genutzt werden, einen der beiden Schwerpunkte weiter zu vertiefen, zum anderen kann aber auch ein breit angelegtes Fachwissen über beide Schwerpunkte hinweg erlangt werden. Diese Strategie kann auch im Wahlbereich weiter verfolgt werden.

Der Wahlbereich (18 C) kann aber auch genutzt werden, um Kenntnisse in angrenzenden Gebieten oder Sprachkenntnisse zu erwerben. Insgesamt bestehen damit durch die Struktur des Curriculums große Freiheiten, entweder einen Studienschwerpunkt vertieft zu studieren oder eher als Generalistin oder Generalist in allen relevanten Themenbereichen ausgewiesen zu sein.

Am Ende des Masterstudiums ist eine mit 30 C ausgewiesene schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Zeit ein spezifisches Problem aus den Bereichen Entwicklungsökonomie und/oder Agrarökonomie selbstständig zu bearbeiten, dabei die relevanten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden und in einer angemessenen Form darzustellen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb der 24 C aus dem Pflichtbereich sowie dem entwicklungs- oder agrarökonomischen Wahlpflichtseminar.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 171 f.).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen freien Wahlbereichs-Block von 42 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird,



II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

10 Studiengang Development Economics (M.A.)

dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang ‚Development Economics‘“ geregelt.

„Bewerberinnen und Bewerber für ein Master-Studium müssen die fachliche Eignung für den gewählten Master-Studiengang besitzen. Diese liegt vor, wenn ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium (oder ein gleichwertiges Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört) im Umfang von mindestens 180 C bzw. wenigstens 150 C zum Bewerbungszeitpunkt erfolgreich absolviert wurde. Außerdem sind Sprachkenntnisse, je nach Studiengang deutsche und/oder englische, auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums wird nachgewiesen durch bestimmte studiengangbezogene Leistungen. Eine zuvor erforderliche Mindestnote des Vorstudiums (landespezifische Strukturvorgabe) wird nach einer Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes seit SoSe 2016 nicht mehr vorausgesetzt.

Das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge wird jeweils durch Auswahlkommissionen der Fakultät durchgeführt. Ein Auswahlverfahren findet nur statt, wenn eine Zulassungshöchstzahl festgelegt ist (dies ist für alle hier behandelten Studiengänge der Fall) und die Zahl der fachlich einschlägigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze übersteigt.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### 10.3 Studierbarkeit

s. Abschnitt 1.3

### 10.4 Ausstattung

s. Abschnitt 1.4

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

10 Studiengang *Development Economics* (M.A.)

## 10.5 Qualitätssicherung

s. Abschnitt 1.5

## **11. Studiengang Global Business (M.Sc.)**

### **11.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den neu zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auch auf eine mögliche Promotion vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

Der Studiengang befähigt die Absolvent(inn)en zudem zur Aufnahme einer der Niveaustufe entsprechenden Tätigkeit:

„Die Internationalisierung von Unternehmen, eine zunehmende globale Integration und verstärkte Wettbewerbsintensität sind grundlegende Entwicklungen, die unternehmerisches Handeln im 21. Jahrhundert bestimmen. Vor diesem Hintergrund müssen komplexe betriebswirtschaftliche Fragestellungen zunehmend auch im globalen Kontext gelöst werden. In der Konsequenz werden besondere Anforderungen an Unternehmen und die bei ihnen Beschäftigten gestellt. Diesen Entwicklungen trägt der international ausgerichtete zweisprachige Master-Studiengang „Global Business“ in besonderem Maße Rechnung, indem er eine fundierte Ausbildung in der internationalen Betriebswirtschaftslehre und den Erwerb spezialisierter Kenntnisse durch eine optionale individuelle Schwerpunktbildung gewährleistet.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 188)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## 11.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Die englischsprachigen Basismodule sollen fundamentale fortgeschrittene Kenntnisse in den Bereichen „Finance, Accounting and Taxes“, „Management“, „Marketing“ und „Information Systems“ vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. In diesem Bereich wählen die Studierenden vier von fünf wählbaren Modulen (sic) in einem Gesamtvolumen von 24 C. Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich, der ebenfalls 24 C umfasst. Im Bereich Seminar (6 - 12 C) wird ein spezifisches Themengebiet der internationalen Betriebswirtschaftslehre behandelt. Je nachdem, ob ein Seminar aus dem Bereich „Information Systems“ gewählt wird, variiert der maximal zu erwerbende C-Umfang. Im Bereich Quantitative Methoden (6 C) erwerben Studierende die Kompetenz zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Wirtschaftswissenschaften und im Bereich Volkswirtschaftslehre (6 C) vertiefen sie ihre Kenntnisse im Bereich volkswirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge. (...)

Das Studium sieht einen einsemestrigen Aufenthalt an einer ausländischen Partneruniversität vor, welcher in einem idealtypischen Studienverlauf während des 3. Semesters absolviert wird. Während dieses Aufenthaltes sollen 30 C erworben werden; mindestens sind 18 C einzubringen. Die den einzelnen Bereichen zuordenbaren Module sind der untenstehenden Übersicht zu entnehmen. Aufgrund eines strukturierten Anrechnungsprozesses können sich die Studierenden die im Ausland erbrachten Leistungen in großem Umfang anerkennen lassen. Dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit, an der ausländischen Partneruniversität Module zu belegen, die in Göttingen nicht angeboten werden.

Am Ende des Masterstudiums ist eine mit 30 C gewichtete Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Zeit ein spezifisches Problem aus dem Bereich der internationalen Betriebswirtschaftslehre selbstständig zu bearbeiten, dabei die relevanten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden und in einer angemessenen Form darzustellen. Die Masterarbeit umfasst zwei Teilleistungen: Neben der schriftlichen Arbeit muss jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat die eigene Arbeit in einem eigens zu diesem Zweck stattfindenden Forschungskolloquium vorstellen.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 189 f.).

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

11 Studiengang Global Business (M.Sc.)

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen freien Wahlbereichs-Block von maximal 24 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang ‚Global Business‘“ geregelt.

„Bewerberinnen und Bewerber für ein Master-Studium müssen die fachliche Eignung für den gewählten Master-Studiengang besitzen. Diese liegt vor, wenn ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium (oder ein gleichwertiges Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört) im Umfang von mindestens 180 C bzw. wenigstens 150 C zum Bewerbungszeitpunkt erfolgreich absolviert wurde. Außerdem sind Sprachkenntnisse, je nach Studiengang deutsche und/oder englische, auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums wird nachgewiesen durch bestimmte studienbezogene Leistungen. Eine zuvor erforderliche Mindestnote des Vorstudiums (landespezifische Strukturvorgabe) wird nach einer Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes seit SoSe 2016 nicht mehr vorausgesetzt.

Das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge wird jeweils durch Auswahlkommissionen der Fakultät durchgeführt. Ein Auswahlverfahren findet nur statt, wenn eine Zulassungshöchstzahl festgelegt ist (dies ist für alle hier behandelten Studiengänge der Fall) und die Zahl der fachlich einschlägigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze übersteigt.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 10)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### 11.3 Studierbarkeit

s. Abschnitt 1.3

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

11 Studiengang Global Business (M.Sc.)

#### **11.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

#### **11.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **12. Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)**

### **12.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Promotions-Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert und die Promovend(inn)en in adäquatem Maße unterstützen kann. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, einer Modulübersicht und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und unterstützen Promotionsvorhaben in geeigneter Weise.

„Neben der eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit (Dissertation), in der die Beherrschung der mit dem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert werden, sollen die Doktorandinnen und Doktoranden auch eine forschungsorientierte Zusatzausbildung genießen. Aus diesem Grund wurde im WiSe 2001/2002 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ eingeführt. Im Rahmen des Studiums soll das systematische Verstehen des jeweiligen Studienfachs und die Beherrschung der mit diesem Fach verbundenen Kompetenzen vermittelt werden. Die Studierenden sollen die wissenschaftliche Methodik in den Wirtschaftswissenschaften einordnen und anwenden können sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 202)

Nach Abschluss der Promotion sind die Absolvent(inn)en zur Aufnahme einer entsprechenden Erwerbstätigkeit, primär mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Laufbahn qualifiziert. Auch eine Erwerbstätigkeit außerhalb einer Hochschul-Laufbahn wird im Rahmen des Studiengangs vorbereitet:

„Die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren und selbständig zu entwickeln, ist in diesem Bereich sowie in der Tätigkeit an außeruniversitären Forschungseinrichtungen von zentraler Bedeutung. Das dritte Berufsfeld liegt an der Schnittstelle von Verwaltung und Wissenschaft. Die Arbeitsbereiche betreffen das klassische Wissenschaftsmanagement, die Koordination von Sonderforschungsberei-

chen, Graduiertenkollegs sowie die administrative Leitung von Zentren.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 202)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert.

## **12.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte, die innerhalb von 6 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„In der Fakultät werden von nahezu allen Professuren spezielle Lehrveranstaltungen für Promovierende angeboten, zum Teil sind auch anspruchsvolle Master-Module für sie geöffnet. Dies ist insbesondere bei Modulen der Fall, in denen mathematische und statistische Methoden vermittelt werden. Die Veranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden umfassen Kolloquien, Lektürekurse, Methodenkurse und auch Vorlesungen. Daneben bieten sich für die Zielgruppe intensive Diskussionen und Lehrveranstaltungen von internationalen Gastwissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern an, die regelmäßig an der Fakultät lehren und forschen. Auch die Forschungskolloquien und Vortragsreihen der verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkte bieten Gelegenheit der Diskussion mit fakultätsfremden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Daneben bestehen enge Kooperationen mit anderen Universitäten und Organisationen. So ist die Fakultät am Promotionsprogramm MAGKS zusammen mit den Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Marburg, Aachen, Gießen, Kassel und Siegen beteiligt. In diesem Programm wird die Kompetenz der sechs Fachbereiche gebündelt, um ein qualitativ und quantitativ den Graduate Schools vergleichbares Lehrangebot anzubieten. Durch dieses interuniversitäre Doktorandenstudium erhalten die jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Hilfestellungen nicht nur aus der eigenen Fakultät, sondern bekommen darüber hinaus Kontakt zu Experten aus anderen Fachbereichen. Das Programm ermöglicht auch das Kennenlernen anderer junger Forscherinnen und Forscher innerhalb und außerhalb des jeweiligen eigenen Themengebiets. Angesichts einer zunehmenden Bedeutung wissenschaftlicher Zusammenarbeit in der Forschung sind relevante fachliche Kontakte in einem frühen Stadium der wissenschaftlichen Karrieren ein wichtiger Pluspunkt.

Wegen des aus den genannten Gründen vielfältigen Lehrangebots und der großen fachspezifischen Vielfalt innerhalb der Göttinger Wirtschaftswissenschaften sind die Module des Promotionsstudiengangs zum großen Teil als Hüllen zu verstehen, die durch verschiedene konkrete Veranstaltungen oder Leistungen zu füllen sind. Dabei entwickelt der Betreuungsausschuss mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen individuellen Studienverlaufsplan, durch den nicht nur die inhaltliche Ausgestaltung der Module festgelegt wird, sondern auch empfohlen wird, welche Leistungen des Promotionsstudiums bis zu gemeinsam bestimmten Zeitpunkten erbracht werden sollen. Der Betreuungsausschuss trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr mit der



II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

12 Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)

Doktorandin oder dem Doktoranden. Diese oder dieser stellt dabei den Stand ihrer oder seiner Forschungsarbeit vor. Der Betreuungsausschuss diskutiert mit der Doktorandin oder dem Doktoranden Fragen des Forschungsvorhabens, berät sie oder ihn über das weitere Vorgehen und entwickelt gegebenenfalls den individuellen Studienverlaufsplan weiter.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 207 f.).

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang ‚Wirtschaftswissenschaften‘“ geregelt.

„Über die Zulassung zum Promotionsstudiengang entscheidet der Graduiertenausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Grundlage der Zugangsvoraussetzungen. Diese sind in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt zusammen mit dem Bachelor-Studiengang mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkte) oder eines gleichwertigen Studiengangs. Der Master-Studiengang muss in einer Fachrichtung, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, oder einer verwandten Fachrichtung abgeschlossen worden sein. Werden lediglich 240 C (ggf. auch durch einen vierjährigen Bachelor-Studiengang) nachgewiesen (Fast Track), ist zusätzlich eine Durchschnittsnote des Vorstudiums von „sehr gut“ (1,5 oder besser) erforderlich.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 203; weitere Ausführungen zu Zugang, Auswahl und Zulassung ebd.)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **12.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **12.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

12 Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)

## 12.5 Qualitätssicherung

s. Abschnitt 1.5

## **13. Studiengang Information Systems (M.Sc.)**

### **13.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Bei dem Studiengang Information Systems (M.Sc.) handelt es sich um einen Online-Studiengang, der bis auf wenige Ausnahmen ohne Präsenzveranstaltungen durchgeführt wird. Die fachlich einschlägigen Mitglieder der Gutachtergruppe hatten die Möglichkeit, das System und einen Teil der enthaltenen Inhalte zu überprüfen.

Die Universität hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept beschreiben, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Bei der Überprüfung der Inhalte und dem System stellte die Gutachtergruppe jedoch diverse zu behebende Missstände fest:

Die Inhalte des Studiengangs sind an vielen Stellen nicht auf dem aktuellen Stand. Diese müssen aktualisiert werden.

Die Online-Inhalte sind didaktisch an vielen Stellen nicht auf einem adäquaten Niveau. Die Module müssen dergestalt überarbeitet werden, dass eine hochschul-adäquate Didaktik erkennbar wird. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die aufgrund der Provenienz der Module (Anbieter verschiedener Universitäten) weit variierenden strukturellen, technischen (Werkzeuge, Interaktionsmechanismen) und didaktischen Ansätze homogenisiert und damit für die individuell selbstgesteuert Studierenden ein einheitlicher Standard bereitgestellt werden kann. Hierfür müssen auch Querbezüge zwischen den Modulen implementiert werden. Für die Überprüfung der zu leistenden Überarbeitungen ist ein Zugang zu allen Inhalten und didaktischen Elementen zur Verfügung zu stellen.

Über diesen zwingend erforderlichen Punkt hinaus sollte für alle Module überprüft werden, aktuelle didaktische Konzepte für das interaktive online Lernen einzubinden (z.B. „Flipped Classroom“ innerhalb von Modulen, Ersatz von Präsenzphasen durch Webinare/Videokonferenzen, Fallstudienbearbeitung als Gruppenarbeit im virtuellen Raum, moderiert durch e-Tutoren, um die Studierenden aus der isolierten individuellen Bearbeitung schrittweise in die aus dem beruflichen Umfeld gewohnte Teamarbeit herauszuführen). Stoßrichtung hierbei sollte es nicht sein, die derzeit durchgeführten Präsenzseminare zu ersetzen, sondern die Didaktik der Online-Inhalte zu verbessern. Es wäre für die Studierenden auch sehr wertvoll, eine Didaktik zu implementieren, die die berufspraktische Erfahrung der Teilnehmer einbindet.

In den Beschreibungen des Modulhandbuchs müssen über die in Abschnitt 1.2 dieses Berichts festgestellten Überarbeitungen hinaus inkonsistente Angabe bezüglich der Selbst- und Präsenzstudienzeit behoben werden (exemplarisch siehe Modulhandbuch, Pflichtmodul

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

13 Studiengang Information Systems (M.Sc.)

M.IS-SP01). Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe der Universität, die Beschreibung der Modulziele stärker auf die Studiengangsziele auszurichten.

In der letzten Akkreditierung des Studiengangs hat die Gutachtergruppe die folgenden Mängel festgestellt, die jedoch zwischenzeitlich als behoben deklariert wurden:

„Umfangreiche inhaltliche, nicht nur redaktionelle Bearbeitung der Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Lerninhalte, Qualifikationsziele und der Modulverantwortlichen“

„Beschreibung ggf. Konzeption eines Qualitätsmanagements für den Studiengang unter Einbeziehung der / Einbindung in die Systemsteuerung der Hochschule und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“

Mit Verwunderung stellt die Gutachtergruppe fest, dass die damals beschriebenen Mängel in der aktuellen Reakkreditierung erneut oder noch immer festgestellt werden müssen (ob und welche Änderungen zwischenzeitlich vorgenommen wurden, war nicht erkennbar). Sie möchte die Universität nachdrücklich dazu auffordern, auch den Studiengang „Information Systems“ einem Qualitäts-Regelkreis zu unterziehen und diesen vor allem auch dazu zu nutzen, die o.g. festgestellten Missstände zu beheben. Da aufgrund geringer Teilnehmerzahlen und weitgehend isoliert-individuellem Studium anstelle präsentem Kohortenstudium die üblichen Ansätze der Qualitätssicherung durch Befragungen nicht geeignet erscheinen, sind Alternativen zu implementieren und den Studierenden nahezubringen.

Informationen zum Studiengang macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese zumindest formal auch auf eine mögliche Promotion vor. Der anwendungsorientierte Studiengang hat jedoch primär das Ziel einer (weiteren) beruflichen Qualifizierung der Studierenden. Im Rahmen des Studiengangs wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

Der Studiengang befähigt die Absolvent(inn)en zudem zur Aufnahme einer der Niveaustufe entsprechenden Tätigkeit:

„Das Master-Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Hierbei stellen die ausgewogene Vermittlung von theoretischer und praktischer Fach- und Methodenkompetenz sowie die Einbeziehung aktueller Forschungsinhalte geeignetes Handwerkszeug für die Studierenden dar, die üblichen Vor-

gehensweisen in Frage zu stellen und innovative Lösungen zu entwickeln.

Die Studierenden werden für Führungsaufgaben in Praxis und Wissenschaft ausgebildet. Insbesondere durch die Module „Projektseminar zur Wirtschaftsinformatik“, die Projektstudien sowie die Masterarbeit müssen die Studierenden aktiv ihre Problemlösungsfähigkeiten auf hohem Niveau unter Beweis stellen.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 216)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

### **13.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte, die innerhalb von 3 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Die Module des Grundlagenstudiums sollen grundlegende Kenntnisse in den drei Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik sowie die jeweiligen Bezüge zueinander aufbauen und als Basis für die fachliche Vertiefung dienen. Im Grundlagenstudium sind in den Bereichen Wirtschaftsinformatik (WI), Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Informatik (INF) jeweils die Module „Einführung in die WI“, „Einführung in die BWL“ und „Einführung in die Informatik“ mit einem Workload im Umfang von 6 C zu absolvieren. Insgesamt hat das Grundlagenstudium einen Umfang von 18 C. (...)

Das Schwerpunktstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb der drei Bereiche BWL, WI und INF nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und beruflichen Interessen auszurichten und dabei weitergehendes vertiefendes Wissen für die berufliche Praxis anzueignen bzw. zu vertiefen. Es müssen dabei 4 Module (wenigstens 16 C) in WI und jeweils 2 Lehrveranstaltungen (wenigstens jeweils 8 C) in BWL und INF belegt werden. Im Bereich WI sind die Module so zu wählen, dass alle drei Schwerpunkte WI1, WI2 und WI3 belegt werden. (...)

Das Projektstudium besteht aus zwei Pflichtmodulen: Einerseits muss das Modul „Fallstudien zur WI, BWL und Informatik“ (6 C) belegt werden, andererseits ist das Modul „Projektseminar zur Systementwicklung“ (10 C) zu absolvieren. Es sind 6 Fallstudien zu absolvieren, wobei 4 Fallstudien in WI in den drei Schwerpunkten (WI 1, WI 2, WI 3), 1 Fallstudie in BWL und 1 Fallstudie in INF zu absolvieren sind. Die Studierenden weisen in der Fallstudie nach, dass Sie einen Lösungsvorschlag für eine praxisnahe oder betriebliche Problemstellung erarbeiten können. (...)

Die Masterarbeit dient dazu festzustellen, ob die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik wissenschaftliche Me-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

13 Studiengang Information Systems (M.Sc.)

thoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.“  
(Antragsdokumentation der Universität, S. 219 f.).

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, für den Studiengang Schwerpunkt-Profile herauszuarbeiten, mit welchen ein zielgerichtetes Studierverhalten gestärkt werden kann und diese auch in der Beratung der Studierenden in den Focus zu rücken.

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen umfangreichen Wahlpflicht-Bereich innerhalb des Studiengangs sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit wirtschaftswissenschaftlichem oder Informatik-Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept ausreichend umgesetzt und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang ‚Master of Science in Information Systems‘“ geregelt.

„Als Zugangsvoraussetzungen gelten folgende Regelungen:

- Fachlich: Einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkten oder gleichwertiger Abschluss
- Beruflich: Nachweis von wenigstens einem Jahr Berufserfahrung nach Abschluss des Studiums
- Sprachlich: Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutsche Sprachprüfung mit Gesamtergebnis DSH-2)

Das Auswahlverfahren sieht vor, geeignete Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Bachelor-Abschlussnote, des Motivationsschreibens und des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs auszuwählen.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 217)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **13.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

Der Gutachtergruppe wurden statistische Daten vorlegt, laut denen die tatsächliche Studienzeit deutlich über der kalkulierten Regelstudienzeit liegt. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher der Universität, zu überprüfen, inwiefern die Studierbarkeit erhöht werden kann, um eine kürzere Studiendauer zu ermöglichen.

### **13.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

Für den Studiengang ist auf personeller Basis bereits jetzt ein größerer zukünftiger Umbruch absehbar, der auch die verwendeten Online-Inhalte betreffen wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität wegen der längeren Produktionszeit der Online-Inhalte, entsprechend frühzeitig mit der Ressourcenplanung und den entsprechenden Arbeiten zu beginnen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die z.T. veralteten Modulinhalte aufwandsarm zu aktualisieren. Hierfür könnte zum Beispiel auf Lehrveranstaltungen aus der Wirtschaftsinformatik zurückgegriffen werden.

### **13.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

Für den Studiengang werden derzeit keine systematischen Lehrevaluationen durchgeführt. Laut Darstellung der Universität sind z.T. weniger als 6 Teilnehmer in einer Veranstaltung, so dass eine Befragung nicht zu einem anonymen Auswertungsbericht führen würde. Aus Sicht der Gutachtergruppe muss sichergestellt sein, dass die Veranstaltungen einer systematischen Evaluation unterzogen werden, die z.B. auch so gestaltet werden kann, dass die geringe Teilnehmerzahl berücksichtigt wird.

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

14 Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)

## **14. Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)**

### **14.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung s. Abschnitt 1.1

Zu der Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene s. Abschnitt 1.2

Die Universität hat für den neu zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein insgesamt ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden zudem Schlüsselkompetenzen, welche sowohl innerhalb der Fachmodule integrativ enthalten sind als auch als gesonderte Angebote im Rahmen des Curriculums implementiert sind.

Diese Informationen macht die Universität den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auch auf eine mögliche Promotion vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.

Der Studiengang befähigt die Absolvent(inn)en zudem zur Aufnahme einer der Niveaustufe entsprechenden Tätigkeit:

„Der Abschluss Master of Laws (LL.M.) weist die Absolventinnen und Absolventen als Expertinnen und Experten für Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums aus. Insbesondere können sie zum Beispiel praktische Fragestellungen im Patent- und Markenrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht, E-Commerce-Recht, Wettbewerbs- oder Telekommunikationsrecht einordnen, analysieren und wissenschaftliche begründete und praxisorientierte Lösungen finden.

Attraktive Arbeitsmöglichkeiten in diesen Rechtsbereichen bieten vor allem international tätige Unternehmen und spezialisierte Kanzleien. Da die Studienschwerpunkte einerseits auf europäischem Recht, andererseits auf Problemen der grenzüberschreiten-



II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

14 Studiengang *European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law*  
(LL.M.)

den Transaktionen und transnationalen Rechtsdurchsetzung liegen, werden die Absolventinnen und Absolventen auf die Arbeit in solchen Unternehmen und Kanzleien bestens vorbereitet.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 237)

Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).

## 14.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte, die innerhalb von 2 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Das Curriculum basiert auf einer Einführung in die beiden Hauptgebiete IP-Recht und IT-Recht. Diese werden durch Module zu wichtigen Teilgebieten (E-Commerce-Recht, Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht, Medienrecht) ergänzt, die auch die verschiedenen Bereiche des Wettbewerbsrechts einschließen und dadurch dem wettbewerbsbezogenen Charakter von geistigem Eigentum und der Verbreitung und des Einsatzes von IT gerecht werden. Ergänzend werden zwei Module zur vertieften Behandlung von Fragen des IP-Rechts und IT-Rechts im zweiten Semester angeboten. Zur Ermöglichung einer interdisziplinären Sichtweise und Arbeit werden Module zur ökonomischen Grundlegung von IP und IT sowie zur Rechtsinformatik und IT integriert.

Einige der wichtigsten Schwerpunkte des Master-Studiengangs sind grenzüberschreitende Sachverhalte und transnationale Rechtsdurchsetzung. Diese Schwerpunkte wurden auf vielfältige Anregungen aus der Praxis hin integriert. Dabei wurde immer wieder betont, dass junge Juristinnen und Juristen, auch wenn sie nationale Gesetze und Rechtsprechung gut kennen, trotzdem Schwierigkeiten haben, wenn sie sich mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und transnationaler Rechtsdurchsetzung beschäftigen müssen. Und weil immer mehr Transaktionen und Ansprüche in diesen Gebieten grenzüberschreitend sind, erscheint es nicht nur sinnvoll, sondern geradezu zwingend, junge Juristinnen und Juristen schon im Studium gründlich darauf vorzubereiten.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 243).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch einen umfangreichen Wahlpflicht-Bereich sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit juristischem und/oder IT-Bezug individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

14 Studiengang *European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law*  
(LL.M.)

gehören fachliche Kompetenzen der Rechtswissenschaft. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre es für den Studiengang von Vorteil, die Vermittlung der spezifisch im juristischen Kontext gebräuchlichen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen zu stärken.

Die Zulassung zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang ‚European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law‘“ geregelt.

„Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang sind ein Bachelor-, ein gleichwertiger oder ein höherer Abschluss und wenigstens ein Jahr qualifizierter Berufserfahrung. Die Hauptzielgruppe des Studiengangs sind Juristinnen und Juristen. Dementsprechend kommen die meisten Bewerbungen von Absolventinnen oder Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Gleichwohl, da die Rechtsgebiete des IP- und IT-Rechts erhebliche Schnittpunkte mit Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medienwissenschaft usw. aufweisen, kann dieser Studiengang auch für Ingenieure, Computerwissenschaftler, Medienmanager und Absolventinnen und Absolventen anderer Fächer interessant sein. Deshalb können auch Absolventinnen und Absolventen anderer Fächer, die Gegenstandsbereiche des Rechts der Informationstechnologien und des geistigen Eigentums berühren, aufgenommen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber im vorangegangenen Studium wenigstens 60 C in Ingenieurwissenschaften, Informatik, oder anderen Gebieten, die Gegenstandsbereiche des Immaterialgüter- und Informationstechnologierechts berühren (darunter wenigstens 15 C in Rechtswissenschaften), erworben haben. Die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen auch aus nicht-juristischen Fächern soll eine besondere Vielfalt an fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen sicherstellen und einen wechselseitigen und vorteilhaften Austausch von Wissen und Ideen gewährleisten.“ (Antragsdokumentation der Universität, S. 240; weitere Ausführungen zu Zugangsvoraussetzungen & Auswahlverfahren ebd.)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **14.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **14.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

14 Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law  
(LL.M.)

## 14.5 Qualitätssicherung

s. Abschnitt 1.5

## **15. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **15.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung aller Studiengänge siehe Abschnitt 1.1.

Für Details siehe Abschnitt 2.1, 3.1 und 4.1. etc.

### **15.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Für Details siehe Abschnitt 2.2, 3.2 und 4.2 etc.

Die Studiengänge umfassen 180 bzw. 120 bzw. 90 bzw. 20 ECTS-Punkte, die in 6 bzw. 4 bzw. 3 Semestern Regelstudienzeit erworben werden. Jeder Bachelor-Abschluss ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert, jeder Master-Abschluss korrekt als weiterführender berufsqualifizierender Abschluss.

Für alle Abschlussarbeiten werden ECTS-Punkte innerhalb der möglichen Spanne veranschlagt. Mit jedem Studiengang wird nur ein einziger Abschluss erworben.

Die Studiengänge sind plausibel modularisiert und entsprechen in dieser Modularisierung den Vorgaben. Module werden ausnahmslos mit einer gemeinsamen benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte und sind innerhalb maximal eines Jahres abschließbar.

Für alle Studiengänge stellten die Gutachter(innen) fest, dass die Modulbeschreibungen dringend der Überarbeitung bedürfen, vor allem unter den folgenden Aspekten:

- Die Beschreibungen der Lernziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.
- Die Angabe zur Konsekutivität der Module fehlt an diversen Stellen oder ist fehlerhaft. Dies muss überprüft und korrigiert werden.
- Die Beschreibungen der Module müssen sich auf die Studiengangsziele beziehen. Mit Blick auf die Studiengangsziele und hinsichtlich der verschiedenen Ziele müssen die Formulierungen korrigiert werden.

Darüber hinaus möchte die Gutachtergruppe der Universität die Anregung geben, für die Erstellung der Modulhandbücher eine qualitätsgesicherte Standardisierung - eine wesentliche Aufgabe des Qualitätsmanagements der Universität - zu implementieren. Weiterhin möchte die Gutachtergruppe der Universität nachdrücklich empfehlen, gleiche Begriffe für

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

15 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

gleiche Studiengangselemente zu benutzen (z.B. werden gleiche Elemente in verschiedenen Studiengängen mal „Projektstudium“ und mal „Projekt- und Forschungsseminar“ genannt oder „Spezialisierung“ und „Vertiefung“). Hierdurch soll die Wiedererkennbarkeit der verwendeten Bezeichnungen gestärkt werden und den Studierenden mehr Transparenz ermöglichen auch für etwaige Studiengangswechsel.

Die Diploma Supplements entsprechen den aktuellen Vorgaben.

Die Studierenden erhalten neben der absoluten auch eine relative Abschlussnote gemäß § 17 Absatz 4 der „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“.

Für die Studiengänge gibt es unter § 13 Absatz 4 der vorgenannten Ordnung festgeschriebene Anrechnungsregeln, nach welchen die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten regelkonform bis zu 50% der zu erbringenden ECTS-Punkte festgeschrieben sind. Dort wird ebenfalls die Anrechnung der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen geregelt. Hierfür wird die Lissabon-Konvention beachtet.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde berichtet, dass von Universitätsseite z.T. von Anerkennungsanträgen wegberaten wird. Dies passt nicht zur rechtskonform geregelten Anerkennungspraxis. Daher muss sichergestellt werden, dass Studieninteressierte über Anrechnungsmöglichkeiten frühzeitig – und regelkonform – informiert werden.

### **15.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Für die Anerkennungsregeln s. Abschnitt 15.2.

Für den Nachteilsausgleich s. Abschnitt 15.5.

Für weitere Details s. Abschnitte 2.2, 3.2 und 4.2 etc.

Für den Studiengang Information Systems gilt:

Die Inhalte des Online-Studiengangs sind an vielen Stellen nicht auf dem aktuellen Stand. Diese müssen aktualisiert werden.

Die Online-Inhalte sind didaktisch an vielen Stellen nicht auf einem adäquaten Niveau. Die Module müssen dergestalt überarbeitet werden, dass eine hochschul-adäquate Didaktik erkennbar wird. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die aufgrund der Provenienz der Module (Anbieter verschiedener Universitäten) weit variierenden strukturellen, technischen (Werkzeuge, Interaktionsmechanismen) und didaktischen Ansätze homogenisiert und damit für die individuell selbstgesteuert Studierenden ein einheitlicher Standard bereitgestellt werden kann. Hierfür müssen auch Querbezüge zwischen den Modulen implementiert werden. Für die Überprüfung der zu leistenden Überarbeitungen ist ein Zugang zu allen Inhalten und di-

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

15 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

daktischen Elementen zur Verfügung zu stellen.

In den Beschreibungen des Modulhandbuchs müssen inkonsistente Angabe bezüglich der Selbst- und Präsenzstudienzeit behoben werden (exemplarisch siehe Pflichtmodul M.IS-SP01).

#### **15.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Für Details siehe Abschnitt 1.3.

Derzeit wird die Studierbarkeit eingeschränkt durch den Turnus, in welchem Wiederholungsprüfungen angeboten werden. So werden diese zwar häufig semesterweise angeboten, teilweise jedoch auch nur jährlich, so dass eine Prüfungswiederholung zu einer Verlängerung der Studiendauer führen kann. Die Wiederholungsprüfungen müssen zur Sicherstellung der Studierbarkeit in einem kürzeren Zyklus (semesterweise) angeboten werden.

#### **15.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Für alle Studiengänge außer dem Promotionsstudiengang gilt:

Module schließen jeweils mit einer einzigen Prüfung ab. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist unter § 21 der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ verbindlich geregelt (s. auch Abschnitt 1.3).

Für alle zu reakkreditierenden Studiengänge liegen rechtsgeprüfte, in Kraft gesetzte und veröffentlichte Ordnungen vor.

Die Gutachtergruppe stellt für die zu akkreditierenden Studiengänge Prüfungssysteme fest, welche in ihren Ausgestaltungen sehr klausurlastig sind und keine angemessene Breite an Prüfungsformen einsetzen, welche für ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem erforderlich wären. Die Prüfungssysteme der Studiengänge sind unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass in den Studiengängen dieses Verfahrens eine Vielzahl an Prüfungsvorleistungen vorgesehen ist. Laut Paragraph 14 (4) der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ ist dies möglich, sofern dies in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt wird. Derzeit findet sich in den Prüfungsordnungen keine entsprechende Regelung. Die Prüfungsvorleistungen müssen rechtskonform in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und nicht nur in den Modulbeschreibungen geregelt werden; zu-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

15 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

dem ist sicherzustellen, dass es sich nicht um unzulässige zusätzliche Prüfungen handelt.. Die Gutachtergruppe möchte jedoch die Anregung geben, das System der Prüfungsvorleistungen gegen ein vorgabenkonformes System von Portfolio-Prüfungen zu ersetzen.

### **15.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Für die Durchführung der Studiengänge mit Joint Programme-Option unterhält die Universität Göttingen Kooperationen zu internationalen Universitäten. Die Gutachter(innen) konnten sich davon überzeugen, dass die Kooperationen stabil laufen.

### **15.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Für Details s. Abschnitt 1.4

### **15.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengänge, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, den Studierenden deutlicher zu kommunizieren, welche Kriterien für die Erstellung und vor allem die Bewertung von Praktikaberichten zu Grunde gelegt werden.

Gilt nur für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.):

Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen die Studierenden deutlicher darüber informiert werden, welche Möglichkeiten sie bei Belegung bestimmter BWL-Wahlmodule im späteren Studium haben, um durch eine uninformierte Wahl nicht später im Studium daran gehindert werden, ein angestrebtes Modul zu belegen.

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

15 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### **15.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Für Details s. Abschnitt 1.5

Gilt nur für den Studiengang Information Systems (M.Sc.):

Für den Studiengang „Information Systems“ werden derzeit keine systematischen Lehrevaluationen durchgeführt. Laut Darstellung der Universität sind z.T. weniger als 6 Teilnehmer in einer Veranstaltung, so dass eine Befragung nicht zu einem anonymen Auswertungsbericht führen würde. Aus Sicht der Gutachtergruppe muss sichergestellt sein, dass die Veranstaltungen einer systematischen Evaluation unterzogen werden, die z.B. auch so gestaltet werden kann, dass die geringe Teilnehmerzahl berücksichtigt wird.

### **15.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Bei den Studiengängen "International Economics", "Development Economics", "Global Business" sowie "Finanzen, Rechnungswesen, Steuern" handelt es sich um Programme mit einer Joint Programme-Option. Diese Studiengänge erfüllen die Vorgaben dieses besonderen Profilspruchs, wie die Universität in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort plausibel machen konnte. Den Gutachter(inne)n wurden zudem die Kooperationsverträge mit den entsprechenden Partneruniversitäten vorgelegt.

Der Studiengang „Information Systems“ ist bis auf kleinere Teile als Online-Studiengang konzipiert. Dazu stehen für die Studierenden zentrale Lernmanagement- und Studierendenverwaltungssysteme zur Verfügung, über die sie ihre Lernmodule abrufen können. Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort und im Nachgang der Begehung ein Bild von den Inhalten und den technischen Möglichkeiten der Lernplattform machen. Der Studiengang entspricht den besonderen Ansprüchen dieses Profils.

### **15.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität verfolgt ein gut ausgearbeitetes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, welches in den Antragsunterlagen unter Abschnitt 1.11 beschrieben wurde. Hierbei konnten die Gutachter(innen) feststellen, dass dieses Konzept auf Universitäts- und Fakultätsebene mit Leben gefüllt wird.

Zur Sicherung der Chancengleichheit hat die Universität allgemein verbindliche Regelungen



II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

15 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

verabschiedet, die auf spezielle Belange von Studierenden mit Behinderungen, Studierenden mit Kind(ern) und Studierenden mit spezifischem sozialem Hintergrund abzielen. Die Gutachter(innen) bewerten das vorhandene System als gut geeignet, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die genannten Gruppen zielgerecht zu unterstützen.

### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

## Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

im Akkreditierungsverfahren zu den Studiengängen

**Betriebswirtschaftslehre B.Sc.**  
**Volkswirtschaftslehre B.A.**  
**Wirtschaftsinformatik B.Sc.**  
**Finanzen, Rechnungswesen, Steuern M.Sc.**  
**Unternehmensführung M.Sc.**  
**Marketing und Distributionsmanagement M.Sc.**  
**Wirtschaftsinformatik M.Sc.**  
**International Economics M.A.**  
**Development Economics M.A.**  
**Global Business M.Sc.**  
**Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften Dr. rer.pol.**  
**Information Systems M.Sc.**  
**European and Transnational Intellectual Property  
and Information Technology Law LL.M./M.A.**

Verfahrens-Nr. 584.xx.3

Göttingen, 01.09.2017

## **I. Korrekturbedarfe**

Im Bewertungsbericht vom 18.07.2017 sind aus Sicht der Georg-August-Universität keine Korrekturen vorzunehmen.

## II. Stellungnahme

Zum Bewertungsbericht vom 18.07.2017 nimmt die Georg-August-Universität wie folgt Stellung:

### 1. Studiengangübergreifende Aspekte

#### 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

*Für alle Studiengänge stellten die Gutachter(innen) fest, dass die Modulbeschreibungen dringend der Überarbeitung bedürfen, vor allem unter den folgenden Aspekten:*

- *Die Beschreibungen der Lernziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.*
- *Die Angabe zur Konsekutivität der Module (Voraussetzungen) fehlt an diversen Stellen oder ist unvollständig. Dies muss überprüft und korrigiert werden.*
- *Die Beschreibungen der Module müssen sich auf die Studiengangsziele beziehen.*
- *Mit Blick auf die Studiengangsziele und hinsichtlich der verschiedenen Ziele müssen die Formulierungen korrigiert werden.*

Grundsätzlich geht die Universität davon aus, dass die hier betrachteten Modulbeschreibungen wenigstens den anzulegenden Mindeststandards entsprechen, zumal seit dem letzten Reakkreditierungsverfahren jedenfalls keine Qualitätsminderung eingetreten sein dürfte. Die Universität erkennt an, und hatte dies im Rahmen der Vor-Ort-Begehung bereits eingeräumt, dass dennoch im Bereich der Modulbeschreibungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Weiterentwicklungspotenzial besteht, das sie adressieren wird; die Kritik der Gutachtergruppe erscheint gleichwohl allzu pauschal, insbesondere soweit auch für den zur Erstakkreditierung vorgelegten Studiengang in IP/IT-Law keine differenzierte Bewertung vorgetragen wird.

Wie bereits bei der Vor-Ort-Begehung ausgeführt, hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bereits eine Arbeitsgruppe zur Qualitätsentwicklung der Modulbeschreibungen eingerichtet. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis wird sie die Modulverantwortlichen, auch mit Unterstützung eines Vertreters der Abteilung Studium und Lehre, stärker bei der Bearbeitung unterstützen.

*Darüber hinaus möchte die Gutachtergruppe der Universität die Anregung geben, für die Erstellung der Modulhandbücher eine qualitätsgesicherte Standardisierung - eine wesentliche Aufgabe des Qualitätsmanagements der Universität - zu implementieren. Weiterhin möchte die Gutachtergruppe der Universität nachdrücklich empfehlen, gleiche Begriffe für gleiche Studiengangelemente zu benutzen (z.B. werden gleiche Elemente in verschiedenen Studiengängen zum Teil „Projektstudium“ an anderer Stelle aber „Projekt- und Forschungsseminar“ oder „Spezialisierung“ und „Vertiefung“ genannt). Hierdurch soll die Wiedererkennbarkeit der verwendeten Bezeichnungen gestärkt werden und den Studierenden mehr Transparenz auch für etwaige Studiengangswechsel ermöglichen.*

Die Anregung wird zeitnah für die Bachelor-Studiengänge Betriebs- und Volkswirtschaftslehre umgesetzt werden, so dass die Begriffe „Spezialisierung“ und „Vertiefung“ hier einheitlich verwendet werden. In den Master-Studiengängen entspringen die Bezeichnungen der verschiedenen Bereiche eher fachspezifischen Besonderheiten. Auch hier wird die Fakultät eine Überprüfung vornehmen. Allerdings wird im Masterbereich der Vorteil einer Wiedererkennbarkeit der Bezeichnungen nicht als sehr hoch angesehen, da hier ein Studiengangswechsel so gut wie keine Rolle spielt.

*Die Gutachtergruppe stellt fest, dass in den Studiengängen dieses Verfahrens eine Vielzahl an Prüfungsvorleistungen vorgesehen ist. Laut Paragraph 14 (4) der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ ist dies möglich, sofern dies in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt wird. Derzeit findet sich in den Prüfungsordnungen keine entsprechende Regelung; Angaben in den Modulhandbüchern genügen dem nicht. Die Prüfungsvorleistungen müssen rechtskonform in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und nicht nur in den Modulbeschreibungen geregelt werden; zudem ist sicherzustellen, dass es sich nicht um unzulässige zusätzliche Prüfungen handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben der HRK eine Prüfungsvorleistung keinesfalls eine verdeckte Prüfungsleistung darstellen darf. Die Gutachtergruppe möchte daher die Anregung geben, das System der Prüfungsvorleistungen gegen ein vorgabenkonformes System von Portfolio-Prüfungen zu ersetzen.*

Die Modulverzeichnisse sind an der Universität Göttingen regelmäßig als Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnungen definiert und unterliegen demselben Beschluss- und Genehmigungsverfahren wie diese; eine Regelung von Prüfungsvorleistungen allein im Rahmen von Modulbeschreibungen ist daher auch im Lichte der durch die Gutachtergruppe zitierten Norm der Allgemeinen Prüfungsordnung unproblematisch. Bei den in Rede stehenden als Prüfungsvorleistungen ausgewiesenen Studienleistungen handelt es sich nach hiesiger Auffassung auch nicht um unzulässige zusätzliche Prüfungen. Gleichwohl wird die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät prüfen, inwieweit punktuell die Einführung von Portfolio-Prüfungen didaktisch und mit Rücksicht auf die Gesamt-Prüfungsbelastung der Studierenden sinnvoll sein kann.

### **1.3 Studierbarkeit**

*Bei der Durchführung der Wahlbereiche der Studienprogramme kommt es zum Teil zu zeitlichen Überschneidungen der Veranstaltungen, aufgrund derer die Möglichkeiten der Studierenden eingeschränkt werden. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe nicht vollständig vermeidbar. Sie empfiehlt daher der Universität, für alle Studienprogramme auch fortan zu überprüfen, wo entsprechende Überschneidungen vermieden werden können.*

Das Problem der Überschneidungen ist in den Pflichtbereichen durch die Vorgabe fester Zeitfenster, in denen keine anderen Module des Studiengangs angeboten werden dürfen, ausgeschlossen. In den Wahlbereichen wird versucht, durch die Ausnutzung des gesamten Zeitspektrums die Überschneidungen so gering wie möglich zu halten. Auch werden immer mehr Vorlesungen aufgezeichnet und stehen den Studierenden zur Nachbereitung jederzeit und an jedem Ort zur Verfügung.

*Derzeit wird die Studierbarkeit eingeschränkt durch den Turnus, in welchem Wiederholungsprüfungen angeboten werden. So werden diese zwar häufig semesterweise angeboten, teilweise jedoch auch nur jährlich, so dass eine Prüfungswiederholung zu einer Verlängerung der Studiendauer führen kann. Die Wiederholungsprüfungen müssen zur Sicherstellung der Studierbarkeit in einem kürzeren Zyklus (semesterweise) angeboten werden.*

In den Prüfungsordnungen aller wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge ist festgelegt, dass Prüfungen zu Pflichtmodulen in jedem Semester angeboten werden müssen. Bei Modulen des ersten Bachelor-Studienjahres sind sogar zwei Prüfungen in jedem Semester vorgesehen. Da ein großer Teil der Module zumindest in einem der betrachteten Studiengänge zum Pflichtbereich gehört, ist bei diesen Modulen ein Prüfungsturnus von einem Semester sichergestellt. Längere Wartezeiten können sich daher allenfalls bei Modulen ergeben, die in allen Studiengängen zu den frei wählbaren gehören. Diese haben aber keine durchgreifende Relevanz für die Studiendauer, da genügend Möglichkeiten bestehen, andere Module alternativ zu belegen. Dennoch wird die Fakultät auch für diese Module die Möglichkeit einer Verengung des Prüfungsturnus überprüfen.

## 1.5 Qualitätssicherung

*Die Gutachter(innen) beurteilen das vorhandene System als gut geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte der Studiengänge. Sie empfehlen der Universität, aus diesem System einen größeren Nutzen für die direkte Weiterentwicklung der Studiengänge zu ziehen. So könnten z.B. die Daten aus den Absolventenverbleibsstudien stärker auf die Studiengangsebene bezogen werden, um hier gezielte Weiterentwicklungen zu ermöglichen.*

Die Fakultät analysiert bereits gegenwärtig die Ergebnisse der Absolventenbefragung und stellt sie im Kreis der Professorinnen und Professoren vor, um daraus Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Studiengänge ziehen zu können. Sie wird gerne versuchen, die Daten noch stärker studiengangbezogen auszuwerten.

## 2. Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

### 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.*

Dieser Punkt wurde in der Fakultät bereits des Öfteren diskutiert. Ergebnis ist die Etablierung einer entsprechenden Übung im Rahmen der (verpflichtenden) Seminare. Die Fakultät nimmt die Anregung gerne auf um zu prüfen, ob die Standards noch weiter vereinheitlicht werden können.

*In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen.*

*Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.*

Das Modul Unternehmen und Märkte war bereits Thema zahlreicher interner Diskussionen. Das Modul wurde geschaffen, um für Studienanfängerinnen und -anfänger aller wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge einen ersten Einblick in das wirtschaftswissenschaftliche Denken zu vermitteln, um Professorinnen und Professoren persönlich kennenzulernen, um Aspekte des späteren Studiums spielerisch in ersten Ansätzen kennenzulernen. Ziel ist auch, die Studierenden an Gruppenarbeit heranzuführen. Gerne werden die Anregungen der Gutachtergruppe im Rahmen der weiteren Entwicklung des Moduls aufgenommen.

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Die Universität stellt eine Überarbeitung der auch öffentlich zugänglichen Informationen über die Qualifikationsziele der hier betrachteten Studiengänge in Aussicht.

### **3. Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.A.)**

#### **3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

*In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

*Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1.

#### **4. Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**

##### **4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Möglichkeit zu überprüfen, für die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten einheitliche Standards für die Bachelor-Studiengänge festzulegen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

*In allen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengängen wird das Modul „Unternehmen und Märkte“ als Ringvorlesung mit einem Planspiel durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, diese beiden Bestandteile des Moduls stärker miteinander zu verzahnen.*

*Zudem sollten die Inhalte der Ringvorlesung kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Studierenden aller Studiengänge, die hieran teilnehmen, im Hinblick auf das Studienziel und die weiteren Veranstaltungen gleichermaßen geeignet sind.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1.

##### **4.2 Konzeption und Inhalt des Studiums**

*Für die Studierenden ergeben sich aus früh im Studium vorhandenen Wahlmöglichkeiten aus dem Bereich BWL Konsequenzen für spätere Wahlmöglichkeiten im Studium, für welche als Zugangsvoraussetzung das Absolvieren eines bestimmten BWL-Moduls festgeschrieben ist. Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen die Studierenden deutlicher darüber informiert werden, welche Möglichkeiten sie bei Belegung bestimmter BWL-Wahlmodule im späteren Studium haben, um durch eine uninformierte Wahl nicht später im Studium daran gehindert werden, ein angestrebtes Modul zu belegen.*

Hierzu wird bereits mündlich in den Informationsveranstaltungen der Orientierungswoche (1. Vorlesungswoche für Erstsemester) ausführlich beraten. Die Fakultät wird prüfen, in welcher Form dies auch schriftlich kommuniziert werden kann.



## 5. Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (M.Sc.)

### 5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Die Fakultät wird sich mit dem Vorschlag beschäftigen und die Möglichkeit und Geeignetheit hinsichtlich des beabsichtigten Zieles diskutieren.

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

## 6. Studiengang Unternehmensführung (M.Sc.)

### 6.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Siehe Erläuterungen unter 5.1

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

## 7. Studiengang Marketing und Distributionsmanagement (M.Sc.)

### 7.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Siehe Erläuterungen unter 5.1

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser*

*Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1.

## **7.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

*Der verliehene Titel bildet die nach der vorgelegten Darstellung vermittelten Kompetenzen nicht zutreffend ab und muss angepasst werden.*

Wie bereits bei der Vor-Ort-Begehung mündlich zugesagt, werden die Mitglieder der entsprechenden Fachgruppe dieses Thema aufgreifen und versuchen, zeitnah einen passenderen Titel zu formulieren und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur abzustimmen (es handelt sich um eine zunächst mit dem Land Niedersachsen in einer Zielvereinbarung abzubildende Änderung des Studiengangs).

## **8. Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)**

### **8.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Siehe Erläuterungen unter 5.1

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

## **9. Studiengang International Economics (M.Sc.)**

### **9.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Siehe Erläuterungen unter 5.1

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

## 10. Studiengang Development Economics (M.Sc.)

### 10.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Siehe Erläuterungen unter 5.1

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

## 11. Studiengang Global Business (M.Sc.)

### 11.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Siehe Erläuterungen unter 5.1

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Siehe Erläuterungen unter 2.1

## 13. Studiengang Information Systems (M.Sc.)

### 13.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*Die Inhalte des Studiengangs sind an vielen Stellen nicht auf dem aktuellen Stand. Diese müssen aktualisiert werden.*

Die Inhalte werden durch die am Studiengang beteiligten Dozierenden regelmäßig aktualisiert. In vielen Fällen handelt es sich um Vorlesungen, die ein Semester bevor sie den Online-Studierenden zur Verfügung gestellt werden, bei den Präsenzstudierenden aufgezeichnet wurden. Es ist daher für die Studiengangsverantwortlichen nicht nachvollziehbar, an welchen Stellen Inhalte nicht auf dem aktuellen Stand sein sollten.

*Die Online-Inhalte sind didaktisch an vielen Stellen nicht auf einem adäquaten Niveau. Die Mo-*

*dule müssen dergestalt überarbeitet werden, dass eine hochschul-adäquate Didaktik erkennbar wird. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die aufgrund der Provenienz der Module (Anbieter verschiedener Universitäten) weit variierenden strukturellen, technischen (Werkzeuge, Interaktionsmechanismen) und didaktischen Ansätze homogenisiert und damit für die individuell selbstgesteuert Studierenden ein einheitlicher Standard bereitgestellt werden kann. Hierfür müssen auch Querbezüge zwischen den Modulen implementiert werden. Für die Überprüfung der zu leistenden Überarbeitungen ist ein Zugang zu allen Inhalten und didaktischen Elementen zur Verfügung zu stellen.*

Der Vorwurf, dass Online-Inhalte „didaktisch an vielen Stellen nicht auf einem adäquaten Niveau“ seien, wird entschieden zurückgewiesen. Die stattfindenden Vorlesungen werden im Rahmen der Präsenzlehre an den jeweiligen Standorten regelmäßig neu aufgezeichnet und weisen somit das gleiche didaktische Niveau einer regulären Präsenz-Vorlesung eines akkreditierten Standorts auf. Dies gilt gleichermaßen für andere Lernformate (bspw. für WBTs oder ILIAS Kurse).

Die geforderte Prüfung, inwieweit die „variierenden strukturellen, technischen und didaktischen Ansätze homogenisiert“ und somit ein einheitlicher Standard bereitgestellt werden könne, erscheint fragwürdig. Die teilweise unterschiedlichen strukturellen, technischen und didaktischen Ansätze in der regulären Präsenzlehre schaden offenkundig ebenfalls nicht, weder der Qualifikation der Studierenden noch der Studierbarkeit; dies sollte im Rahmen eines Online-Studiengangs nicht anders sein. Die Vielfalt didaktischer Formate ist erwiesenermaßen vielmehr förderlich für die Lernmotivation und den Lernerfolg der Studierenden.

Es ist zumindest fragwürdig, wieso für die Akkreditierung eines Online-Fernstudiengangs andere Maßstäbe in der didaktischen Ausgestaltung gelten sollen als für klassische Präsenz-Studiengänge. Die Fakultät wird daher der Aufforderung nicht nachkommen, für die Überprüfung der zu leistenden Überarbeitungen Zugang zu allen Inhalten und didaktischen Elementen zur Verfügung zu stellen. Die didaktische Ausgestaltung der Inhalte ist ohnehin kein Kriterium, das im Rahmen eines Akkreditierungsprozesses zu evaluieren ist und wird in anderen Akkreditierungsprozessen auch nicht näher betrachtet.

*Über diesen zwingend erforderlichen Punkt hinaus sollte für alle Module überprüft werden, aktuelle didaktische Konzepte für das interaktive online Lernen einzubinden (z.B. „Flipped Classroom“ innerhalb von Modulen, Ersatz von Präsenzphasen durch Webinare/ Videokonferenzen, Fallstudienbearbeitung als Gruppenarbeit im virtuellen Raum, moderiert durch e-Tutoren, um die Studierenden aus der isolierten individuellen Bearbeitung schrittweise in die aus dem beruflichen Umfeld gewohnte Teamarbeit herauszuführen). Stoßrichtung hierbei sollte es nicht sein, die derzeit durchgeführten Präsenzseminare zu ersetzen, sondern die Didaktik der Online-Inhalte zu verbessern. Es wäre für die Studierenden auch sehr wertvoll, eine Didaktik zu implementieren, die die berufspraktische Erfahrung der Teilnehmer einbindet.*

Die geforderte Prüfung, inwieweit die Einbindung „didaktischer Konzepte für das interaktive online Lernen“ in sämtlichen Modulen möglich sei, erscheint ebenfalls wenig zielführend. Die Anzahl der Studierenden pro Modul ist aufgrund der sehr kleinen Kohorten äußerst gering – in

einigen Fällen werden Module nur von einem Teilnehmer besucht. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, sollen die Studierenden zudem die mögliche Flexibilität bei der Bearbeitung der Inhalte erhalten und nicht gezwungen werden sich zu Pflichtzeitpunkten in einem Virtuellen Klassenraum einzufinden. Die Studierenden haben somit die Möglichkeit, die Inhalte isoliert und individuell zu bearbeiten. Gleichzeitig gibt es über die Lernplattform Stud.IP die Möglichkeit, sich mit anderen Studierenden auszutauschen und bspw. Inhalte gemeinsam zu bearbeiten. Die Bearbeitung von Fallstudien in Gruppen ist ebenfalls bereits im Studiengang implementiert. So werden beim Projektseminar zur WI Fallstudien in Gruppen bearbeitet. Aber auch im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen (z. B. MIS, IAS) können die Studierenden freiwillig Fallstudien (in Gruppen) absolvieren. Auf diese Weise wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, selbstständig und flexibel zu entscheiden, welche Lernform (individuell oder kollaborativ) sie bevorzugen. Videokonferenzen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen (bspw. im Projektseminar zur Systementwicklung) durchaus bereits eingesetzt. Hier werden bspw. regelmäßig Videokonferenzen abgehalten, um die Projektfortschritte mit den zuständigen Betreuern zu besprechen. In Absprache mit den Studierenden erfolgt hier auch ein Ersatz einzelner Präsenztermine durch Videokonferenzen.

Die Empfehlung „eine Didaktik zu implementieren, die die berufspraktische Erfahrung der Teilnehmer einbindet“, wird aufgenommen und auch in weiten Teilen bereits praktiziert: In dem Fallstudienmodul können die Studierenden Themen wählen bzw. mit den Betreuern absprechen, die aus ihrer beruflichen Praxis stammen oder eine praktische Relevanz aufweisen. Gleiches gilt für sämtliche Haus- und Abschlussarbeiten, die im Rahmen des Studiengangs angeboten werden. Weiterhin werden im Projektseminar zur Systementwicklung forschungs- und praxisrelevante Themen behandelt, bei denen die berufspraktischen Erfahrungen (bspw. Projektmanagement-Fähigkeiten etc.) in die Umsetzung miteinfließen.

*In den Beschreibungen des Modulhandbuchs müssen über die in Abschnitt 1.2 dieses Berichts festgestellten Überarbeitungen hinaus inkonsistente Angabe bezüglich der Selbst- und Präsenzstudienzeit behoben werden (exemplarisch siehe Modulhandbuch, Pflichtmodul M.IS-SP01). Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe der Universität, die Beschreibung der Modulziele stärker auf die Studiengangsziele auszurichten.*

Die Überarbeitung der Modulbeschreibungen gemäß der in Abschnitt 1.2 gemachten Vorgaben sowie der hier gemachten Ergänzungen wird vorgenommen werden.

*In der letzten Akkreditierung des Studiengangs hat die Gutachtergruppe die folgenden Mängel festgestellt, die jedoch zwischenzeitlich als behoben deklariert wurden:*

*„Umfangreiche inhaltliche, nicht nur redaktionelle Bearbeitung der Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Lerninhalte, Qualifikationsziele und der Modulverantwortlichen“ „Beschreibung ggf. Konzeption eines Qualitätsmanagements für den Studiengang unter Einbeziehung der / Einbindung in die Systemsteuerung der Hochschule und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“. Mit Verwunderung stellt die Gutachtergruppe fest, dass die damals beschriebenen Mängel in der aktuellen Reakkreditierung erneut oder noch immer festgestellt werden müssen (ob und welche Änderungen zwischenzeitlich vorgenommen wurden, war nicht erkennbar). Sie möchte die Universität nachdrücklich dazu auffordern, auch den Studiengang*

*„Information Systems“ einem Qualitäts-Regelkreis zu unterziehen und diesen vor allem auch dazu zu nutzen, die o.g. festgestellten Missstände zu beheben. Da aufgrund geringer Teilnehmerzahlen und weitgehend isoliert-individuellem Studium anstelle präsentem Kohortenstudium die üblichen Ansätze der Qualitätssicherung durch Befragungen nicht geeignet erscheinen, sind Alternativen zu implementieren und den Studierenden nahezubringen.*

siehe auch unter 13.5 (Qualitätssicherung)

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Die Empfehlung, Themen wie „Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung zu implementieren“, sorgt bei den Studiengangsverantwortlichen für Unverständnis. Im Rahmen des Studiengangs werden Studierende, sofern Sie im Rahmen des vorherigen Studienabschlusses wenig Kenntnisse aufweisen, nur unter der Auflage zugelassen, Propädeutika mit genannter Thematik (M.IS-Pro.01-03) im Umfang von zusätzlich 15 C zu absolvieren. Darüber hinaus sind im Studienverlauf Module mit wissenschaftlichem Anspruch zu belegen, wie bspw. die Projektseminare mit einem Umfang von insgesamt 14 C. Ebenfalls ermöglichen diverse Dozierende das Anfertigen wissenschaftlicher Hausarbeiten als alternative Prüfungsleistung, sodass interessierte Studierende durchaus für die Wissenschaft befähigt werden.

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangsrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen (ausführlich s. Abschnitt 1.2).*

Siehe Anmerkung oben zur Überarbeitung der Modulbeschreibungen.

### **13.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, für den Studiengang Schwerpunkt-Profile herauszuarbeiten, mit welchen ein zielgerichtetes Studierverhalten gestärkt werden kann und diese auch in der Beratung der Studierenden in den Focus zu rücken.*

Die Empfehlung Schwerpunkte-Profile für den Studiengang herauszuarbeiten, um diese „in der Beratung der Studierenden in den Focus zu rücken“, wird von den Studiengangsverantwortlichen als nicht förderlich angesehen. Bei einem Umfang von 90 C, wovon nach Abzug der Pflichtmodule und Master Thesis letztlich 36 C für eine Schwerpunktbildung übrigbleiben, ist dieser Modulumfang nicht ausreichend, um trennscharfe Schwerpunkte zu bilden. Vielmehr wird auch hier der Ansatz verfolgt, dass die Studierenden nach eigenem Interesse flexibel entscheiden können, welche Module Sie im Studium belegen möchten, um ihre Fähigkeiten entsprechend ihrer Vorkenntnisse und weiteren beruflichen Zielstellungen aufzubauen oder zu vertiefen.

### 13.3 Studierbarkeit

*Der Gutachtergruppe wurden statistische Daten vorlegt, laut denen die tatsächliche Studienzeit deutlich über der kalkulierten Regelstudienzeit liegt. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher der Universität, zu überprüfen, inwiefern die Studierbarkeit erhöht werden kann, um eine kürzere Studiendauer zu ermöglichen.*

Die Empfehlung die Studierbarkeit zu erhöhen, um eine kürzere Studiendauer zu ermöglichen, ist gewissermaßen nachvollziehbar. Die zugrundeliegende Statistik deckt jedoch nicht das tatsächliche Interesse der Studierenden ab, einen Abschluss in Regelstudienzeit zu erlangen. Aus Sicht der Studiengangverantwortlichen ist es verständlich, dass Studierende berufsbegleitend andere Prioritäten setzen, als ihr Studium zeitnah abzuschließen, und daher eher die Flexibilität des Angebots schätzen. Die Studiendauer wird maßgeblich durch die berufliche Arbeitsbelastung der Studierenden beeinflusst. Aktuelle Absolventen zeigen wiederum, dass ein Abschluss prinzipiell in Regelstudienzeit möglich ist, sofern dies seitens der Studierenden auch angestrebt wird.

### 13.4 Ausstattung

*Für den Studiengang ist auf personeller Basis bereits jetzt ein größerer zukünftiger Umbruch absehbar, der auch die verwendeten Online-Inhalte betreffen wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität wegen der längeren Produktionszeit der Online-Inhalte, entsprechend frühzeitig mit der Ressourcenplanung und den entsprechenden Arbeiten zu beginnen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die z.T. veralteten Modulinhalte aufwandsarm zu aktualisieren. Hierfür könnte zum Beispiel auf Lehrveranstaltungen aus der Wirtschaftsinformatik zurückgegriffen werden.*

Die angebotenen Module werden regelmäßig überprüft und durch neue Module ersetzt. Hier wird bspw. schon auf Lehrveranstaltungen aus der Wirtschaftsinformatik zurückgegriffen. Dies wird auch in Zukunft verfolgt.

### 13.5 Qualitätssicherung

*Für den Studiengang werden derzeit keine systematischen Lehrevaluationen durchgeführt. Laut Darstellung der Universität sind z.T. weniger als 6 Teilnehmer in einer Veranstaltung, so dass eine Befragung nicht zu einem anonymen Auswertungsbericht führen würde. Aus Sicht der Gutachtergruppe muss sichergestellt sein, dass die Veranstaltungen einer systematischen Evaluation unterzogen werden, die z.B. auch so gestaltet werden kann, dass die geringe Teilnehmerzahl berücksichtigt wird.*

Wie bereits in der Antragsdokumentation vermerkt, findet zwar keine systematische Lehrevaluation statt (um die Anonymität der Studierenden zu wahren), das informelle Feedback der Studierenden wird aber durchaus zur Weiterentwicklung des Studiengangs und zur Qualitätssicherung genutzt. In der Antragsdokumentation wurde zudem beispielhaft gezeigt, wie das Feedback der Studierenden bspw. durch Aufnahme neuer Module Berücksichtigung findet (z. B. SAP TERP10 wurde auf Wunsch der Studierenden aufgrund der beruflichen Relevanz als Modul in den Studiengang aufgenommen).

Weiterhin wird derzeit an einem Konzept gearbeitet, um nach einer Lehrveranstaltung sowie nach Studienabschluss /-abbruch das Feedback aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen. Bspw. könnte über die Umfrage-Funktion des Stud.IP eine anonyme, freiwillige Befragung erfolgen.

## 14. Studiengang European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law (LL.M.)

### 14.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zentral zu implementieren.*

Die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen bietet allen Studierenden einige Kurse und Trainings zu Themen Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign an, z.B. „Richtig Wissen - Informationen finden, bewerten und aufbereiten“, „Lernstrategien“, „Vernetzt Denken und Handeln“. Bei der ersten Beratung in der Einführungswoche wird den Studierenden empfohlen werden, diese Trainings zu besuchen. Ein Problem dabei ist, dass viele Studierende über keine Deutschkenntnisse verfügen, da der Studiengang auf Englisch angeboten wird und viele Studierende aus dem Ausland kommen. Bei der ZESS gibt es aber auch einige Kurse auf Englisch, z.B. „Scientific English“, „Academic Writing“ und „Applied Writing Skills“. Diese Kurse sind für die Studierenden gut geeignet, so dass ihnen die Teilnahme ausdrücklich empfohlen werden kann.

*Die Universität hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich jedoch nicht in ausreichender Formulierung in den studiengangrelevanten Dokumenten wieder und auch die Beschreibungen auf Modulebene können an dieser Stelle nicht überzeugen.*

Die Qualifikationsziele werden zukünftig in den relevanten Dokumenten entsprechend verankert werden. Dies gilt insbesondere für die Modulbeschreibungen, die den Lehrinhalt bestimmen. Generell sind besonders in den ersten zwei bis drei Jahren sowohl die Modulhalte als auch den Modulkatalog noch anpassungsbedürftig, auch im Lichte der praktischen Erfahrungen. Bei der nächsten Anpassung wird besonders darauf geachtet werden, dass sich die Qualifikationsziele im Modulkatalog ausreichend widerspiegeln und dass die Lernziele kompetenzorientiert formuliert sind.

Ansonsten siehe Erläuterungen unter 1.2.



## 14.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

*Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre es für den Studiengang von Vorteil, die Vermittlung der spezifisch im juristischen Kontext gebräuchlichen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen zu stärken.*

Bei der nächsten Anpassung des Modulkatalogs und der Modulinhalt wird geprüft, wie die Vermittlung der spezifisch im juristischen Kontext gebräuchlichen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen gestärkt werden kann. Eine Möglichkeit besteht darin, den Studierenden einige Tutorien anzubieten, die gezielt auf die Stärkung dieser Kompetenzen gerichtet sein sollen. Zu überlegen ist auch im Rahmen der im ersten und zweiten Jahr gesammelten Erfahrungen, ob das Angebot eines besonderen Kurses zu English Legal Language sinnvoll sein könnte.

## 15. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### 15.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

*Für alle Studiengänge stellten die Gutachter(innen) fest, dass die Modulbeschreibungen dringend der Überarbeitung bedürfen, vor allem unter den folgenden Aspekten:*

- *Die Beschreibungen der Lernziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.*
- *Die Angabe zur Konsekutivität der Module fehlt an diversen Stellen oder ist fehlerhaft. Dies muss überprüft und korrigiert werden.*
- *Die Beschreibungen der Module müssen sich auf die Studiengangsziele beziehen.*
- *Mit Blick auf die Studiengangsziele und hinsichtlich der verschiedenen Ziele müssen die Formulierungen korrigiert werden.*

Siehe Erläuterungen unter 1.2

*Darüber hinaus möchte die Gutachtergruppe der Universität die Anregung geben, für die Erstellung der Modulhandbücher eine qualitätsgesicherte Standardisierung - eine wesentliche Aufgabe des Qualitätsmanagements der Universität - zu implementieren. Weiterhin möchte die Gutachtergruppe der Universität nachdrücklich empfehlen, gleiche Begriffe für gleiche Studiengangselemente zu benutzen (z.B. werden gleiche Elemente in verschiedenen Studiengängen mal „Projektstudium“ und mal „Projekt- und Forschungsseminar“ genannt oder „Spezialisierung“ und „Vertiefung“). Hierdurch soll die Wiedererkennbarkeit der verwendeten Bezeichnungen gestärkt werden und den Studierenden mehr Transparenz ermöglichen auch für etwaige Studiengangswchsel.*

Siehe Erläuterungen unter 1.2

*Im Gespräch mit den Studierenden wurde berichtet, dass von Universitätsseite z.T. von Anerkennungsanträgen wegberaten wird. Dies passt nicht zur rechtskonform geregelten Anerkennungspraxis. Daher muss sichergestellt werden, dass Studieninteressierte über Anrechnungsmöglichkeiten frühzeitig – und regelkonform – informiert werden.*

Die Anrechnung von Leistungen ist prüfungsrechtlich klar und verbindlich geregelt und wird auch so umgesetzt. Insofern ist der beschriebene Sachverhalt, sofern er zutrifft, nicht akzeptabel. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden angehalten, rechtskonform zu beraten.

### 15.3 Studiengangskonzept

Für den Studiengang Information Systems gilt:

*Die Inhalte des Online-Studiengangs sind an vielen Stellen nicht auf dem aktuellen Stand. Diese müssen aktualisiert werden.*

*Die Online-Inhalte sind didaktisch an vielen Stellen nicht auf einem adäquaten Niveau. Die Module müssen dergestalt überarbeitet werden, dass eine hochschul-adäquate Didaktik erkennbar wird. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die aufgrund der Provenienz der Module (Anbieter verschiedener Universitäten) weit variierenden strukturellen, technischen (Werkzeuge, Interaktionsmechanismen) und didaktischen Ansätze homogenisiert und damit für die individuell selbstgesteuert Studierenden ein einheitlicher Standard bereitgestellt werden kann. Hierfür müssen auch Querbezüge zwischen den Modulen implementiert werden. Für die Überprüfung der zu leistenden Überarbeitungen ist ein Zugang zu allen Inhalten und didaktischen Elementen zur Verfügung zu stellen.*

*In den Beschreibungen des Modulhandbuchs müssen inkonsistente Angabe bezüglich der Selbst- und Präsenzstudienzeit behoben werden (exemplarisch siehe Pflichtmodul M.ISSP01).*

Siehe Erläuterungen unter 13.1

### 15.4 Studierbarkeit

*Derzeit wird die Studierbarkeit eingeschränkt durch den Turnus, in welchem Wiederholungsprüfungen angeboten werden. So werden diese zwar häufig semesterweise angeboten, teilweise jedoch auch nur jährlich, so dass eine Prüfungswiederholung zu einer Verlängerung der Studiendauer führen kann. Die Wiederholungsprüfungen müssen zur Sicherstellung der Studierbarkeit in einem kürzeren Zyklus (semesterweise) angeboten werden.*

Siehe Erläuterungen unter 1.3

### 15.5 Prüfungssystem

Für alle Studiengänge außer dem Promotionsstudiengang gilt:

*Die Gutachtergruppe stellt für die zu akkreditierenden Studiengänge Prüfungssysteme fest, welche in ihren Ausgestaltungen sehr klausurlastig sind und keine angemessene Breite an Prüfungsformen einsetzen, welche für ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem erforderlich wären. Die Prüfungssysteme der Studiengänge sind unter dem Aspekt der stärkeren Kompetenzorientierung zu überarbeiten.*

Wie oben bereits ausgeführt, wird die Fakultät den Einsatz alternativer Prüfungsformate, etwa Portfolio-Prüfungen, prüfen. Auch Klausuren können jedoch als dezidiert kompetenzorientierte Prüfungen ausgestaltet werden. Die Fakultät arbeitet hier zum Teil bereits mit Klausurformaten, die alle Vorle-

sungsunterlagen als Hilfsmittel zulassen und gerade keine reine Abfrage von Wissen darstellen.

*Die Gutachtergruppe stellt fest, dass in den Studiengängen dieses Verfahrens eine Vielzahl an Prüfungsvorleistungen vorgesehen ist. Laut Paragraph 14 (4) der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ ist dies möglich, sofern dies in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt wird. Derzeit findet sich in den Prüfungsordnungen keine entsprechende Regelung. Die Prüfungsvorleistungen müssen rechtskonform in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und nicht nur in den Modulbeschreibungen geregelt werden; zudem ist sicherzustellen, dass es sich nicht um unzulässige zusätzliche Prüfungen handelt. Die Gutachtergruppe möchte jedoch die Anregung geben, das System der Prüfungsvorleistungen gegen ein vorgabekonformes System von Portfolio-Prüfungen zu ersetzen.*

Siehe Erläuterungen unter 1.2

## 15.8 Transparenz und Dokumentation

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, den Studierenden deutlicher zu kommunizieren, welche Kriterien für die Erstellung und vor allem die Bewertung von Praktikaberichten zu Grunde gelegt werden.*

Die Fakultät wird die Richtlinien zum Einbringen von Praktika im Sinne der Empfehlung ergänzen.

*Gilt nur für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.):*

*Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen die Studierenden deutlicher darüber informiert werden, welche Möglichkeiten sie bei Belegung bestimmter BWL-Wahlmodule im späteren Studium haben, um durch eine uninformierte Wahl nicht später im Studium daran gehindert werden, ein angestrebtes Modul zu belegen.*

Siehe Erläuterungen unter 4.2

## 15.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

*Gilt nur für den Studiengang Information Systems (M.Sc.):*

*Für den Studiengang „Information Systems“ werden derzeit keine systematischen Lehrevaluationen durchgeführt. Laut Darstellung der Universität sind z.T. weniger als 6 Teilnehmer in einer Veranstaltung, so dass eine Befragung nicht zu einem anonymen Auswertungsbericht führen würde. Aus Sicht der Gutachtergruppe muss sichergestellt sein, dass die Veranstaltungen einer systematischen Evaluation unterzogen werden, die z.B. auch so gestaltet werden kann, dass die geringe Teilnehmerzahl berücksichtigt wird.*

Siehe Erläuterungen unter 13.5